

*... Strafurteilen zum Trotz, sein Ohr dem Ausland geliehen.*  
Die Verfolgung des verbotenen Hörens ausländischer Sender  
während des Zweiten Weltkriegs in Südbaden<sup>1</sup>

Von  
MICHAEL P. HENSLE

Die „Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen“

*Vor etwa 3 Wochen brachte mir mein zuständiger Blockleiter einen Mahnzettel ins Haus, dessen Aufschrift vor dem Abhören ausländischer Sender warnt. Leider war meine Neugierde immer noch größer als die Angst, so dass ich auch trotz deszettels noch einige Male ausländische Sender abhörte.* Mit diesen Worten gestand der Metallarbeiter Ernst W. ein, verbotenerweise ausländische Stationen eingeschaltet zu haben.<sup>2</sup> Das Hören ausländischer Sender war mit Kriegsbeginn aufgrund der „Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen“ des Reichspropagandaministers Joseph Goebbels verboten worden.<sup>3</sup> Diese so genannte Rundfunkverordnung vom 1. September 1939 unterschied nach zwei Tatbeständen: Abhören (§ 1) und Weiterverbreiten (§ 2).

Paragraf 1 besagte:

*Das absichtliche Abhören ausländischer Sender ist verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Zuchthaus bestraft. In leichteren Fällen kann auf Gefängnis erkannt werden. Die benutzten Empfangsanlagen werden eingezogen.*

Bei Weiterverbreitung von Nachrichten sah Paragraf 2 eine Strafverschärfung vor:

*Wer Nachrichten ausländischer Sender, die geeignet sind, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden, vorsätzlich verbreitet, wird mit Zuchthaus, in besonders schweren Fällen mit dem Tode bestraft.*

Die Ahndung von Verstößen gegen die Rundfunkverordnung, die alsbald als „Rundfunkverbrechen“ gebrandmarkt wurden, oblag den NS-Sondergerichten. Damit sollten eine abschreckende Wirkung erzielt und ein „kurzer Prozess“ gesichert werden. Die Sondergerichte sollten jedoch nur nach Strafantrag der Geheimen Staatspolizei tätig werden. Diese Einschränkung, *die Strafverfolgung nur auf Antrag der Staatspolizeistellen eintreten zu lassen*, hatte Reichsinnenminister Wilhelm Frick erwirkt, *um auszuschließen, dass die Staatsanwaltschaft jeder Denunziation nachgehen muss.*<sup>4</sup> In einem ersten Erlass des Geheimen Staatspolizeiamtes zur Rundfunkverordnung wies Reinhard Heydrich die Staatspolizei(leit)stellen an, lediglich eindeutige Fälle und nur *wirkliche Volksschädlinge* vor die Sondergerichte zu bringen, *die auch für die Allgemeinheit eine abschreckende Wirkung haben und daher zu möglichst exemplarischen Strafen – möglichst nicht zu geringen Strafen und erst recht nicht zu Frei-*

<sup>1</sup> Zusammenfassende und auszugsweise Darstellung meiner Publikation: MICHAEL P. HENSLE: Rundfunkverbrechen. Das Hören von „Feindsendern“ im Nationalsozialismus. Berlin 2003.

<sup>2</sup> Vernehmung vom 6.2.1942; vgl. Staatsarchiv Freiburg (StAF), A47/1-639.

<sup>3</sup> Reichsgesetzblatt (RGBl.) 1939 I, S. 1683.

<sup>4</sup> Vgl. Bundesarchiv (BArch), R 43 II/639, Bl. 122.

*sprechungen – führen.* Dies gelte vor allem in Fällen der Weiterverbreitung von abgehörten Nachrichten.<sup>5</sup> Der Staatssekretär im Reichsjustizministerium und spätere Präsident des Volksgerichtshofs, Roland Freisler, erklärte analog hierzu, die Gerichte hätten sich entsprechend nur mit *schweren Fällen* zu befassen.<sup>6</sup> Die Praxis sah freilich anders aus, selbst das Hören von Musikdarbietungen ausländischer Stationen wurde verfolgt. Es wurde auch nicht zwischen so genannten „Feindsendern“ und Sendern neutraler Staaten, wie etwa denen der Schweiz, unterschieden. Sogar das Hören von Stationen des mit Deutschland verbündeten faschistischen Italiens war gemäß der Rundfunkverordnung untersagt.

Am 14. Dezember 1939, knapp ein Vierteljahr nach Erlass der Rundfunkverordnung, vermerkte Goebbels in seinem Tagebuch, die ausländischen Sender würden doch sehr stark abgehört. Weiter notierte er: *Ich lasse einige drakonische Urteile aussprechen und veröffentlichen. Vielleicht hilft das.*<sup>7</sup> Im Propagandaministerium wurde ferner veranlasst, ein Jurist solle über Rundfunk *das Volk aufklären*, wobei die in letzter Zeit verhängten schweren Urteile nicht unerwähnt bleiben sollten. Dieser juristische „Aufklärungsvortrag“ ging am 26. Januar 1940 über alle deutschen Sender.<sup>8</sup> Außerdem wurde in den Kinos vor dem Hauptfilm ein Filmsketch über das Abhörverbot gezeigt. Aber angesichts des weit verbreiteten „Nachrichtenhungers“,<sup>9</sup> der mit Verlauf des Krieges wuchs und den das Regime mit seinen gleichgeschalteten Medien nicht zu befriedigen vermochte, erwies es sich als schier aussichtslos, dem unerwünschten Abhören beizukommen. Hierzu trug auch die teils ungeschickte Informations- und Propagandapolitik des Regimes bei. Als Rudolf Heß, der „Stellvertreter des Führers“, am 10. Mai 1941 mit dem Fallschirm über Großbritannien abgesprungen war, um angeblich mit der britischen Regierung zu „verhandeln“, brauchten Hitler und sein Propagandaminister drei Tage, um die Unternehmung von Heß als dessen persönliche Wahnidee zu erklären.<sup>10</sup> Entsprechend berichtete beispielsweise der Stuttgarter Oberlandesgerichtspräsident nach Berlin, er *habe den Eindruck, als ob während des Krieges noch nie so viele ausländische Sender abgehört worden sind als in diesen Tagen.*<sup>11</sup>

Die Zunahme des Abhörens intensivierte schließlich auch innerhalb der NSDAP die Debatte über eine Verstärkung der präventiven Abschreckung. Hierzu wurde im Sommer 1941 eigens ein Warnzettel entwickelt, der zwischen Sendersuchknopf und Radiogerät geklemmt werden sollte. Die Aufschrift lautete:

*Das Abhören ausländischer Sender ist ein Verbrechen gegen die nationale Sicherheit unseres Volkes. Es wird auf Befehl des Führers mit schweren Zuchthausstrafen geahndet. Denke daran.*<sup>12</sup>

Die Blockleiter bzw. Blockwarte waren für die Verteilung der Warnzettel zuständig und soll-

<sup>5</sup> Vgl. den Erlass Heydrichs zur Rundfunkverordnung vom 7.9.1939; BArch, R 58/626, Bl. 4.

<sup>6</sup> Vgl. die Aufsätze Freislers vom Dezember 1939 und Januar 1940 in den amtlichen Verlautbarungen „Deutsche Justiz“ (DJ): „Gedanken zum Kriegsstrafrecht und zur Gewaltverbrecherverordnung“, in: DJ 101 (1939), S. 1849-1856 und „Zur Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen“, in: DJ 102 (1940), S. 105-108.

<sup>7</sup> Die Tagebücher von Joseph Goebbels. Teil I: Sämtliche Fragmente, Aufzeichnungen 1924-1941. 4 Bde. Hg. von ELKE FRÖHLICH. München/New York/London/Paris 1987, hier Bd. 3, S. 665.

<sup>8</sup> Der Vortrag über das Abhörverbot ausländischer Sender wurde von Rechtsanwalt Schirmer im Einvernehmen mit dem Pressereferenten des Reichsjustizministeriums, Staatsanwalt Erhardt, entworfen; vgl. BArch, R 50.01/630, Bl. 296 f.

<sup>9</sup> Eine Bezeichnung, die der SD in seinen „Meldungen aus dem Reich“ mehrfach verwandte; vgl. Meldungen aus dem Reich. Auswahl aus den geheimen Lageberichten des Sicherheitsdienstes der SS 1933-1945. Hg. von HEINZ BOBERACH. Neuwied/Berlin 1965, S. 60 (15.4.1940) und S. 372 (März 1943).

<sup>10</sup> Vgl. hierzu RAINER F. SCHMIDT: Rudolf Heß – „Botengang“ eines Toren? Der Flug nach Großbritannien vom 10. Mai 1941. Düsseldorf 1997.

<sup>11</sup> Bericht des Oberlandesgerichtspräsidenten (OLGPräs.) Stuttgart an das Reichsjustizministerium vom 3.7.1941; BArch, R 22/3387, Bl. 29.

<sup>12</sup> BArch, NS 18/35, Bl. 79.

ten die Anbringung an den Rundfunkgeräten kontrollieren.<sup>13</sup> Dass dies auch geschah, belegt das eingangs zitierte Beispiel. Allerdings musste selbst der Sicherheitsdienst (SD) in seinem Bericht vom November 1941 eingestehen, dass die Aktion in allen Kreisen der Bevölkerung eine *stark negative Aufnahme* finde. Man empfinde die Anbringung dieser Zettel *als eine Kränkung und Beleidigung, die auch durch den Hinweis nicht entkräftet werde, daß sich diese Aktion nicht gegen einzelne Volksgenossen richte, sondern sich an die Gesamtheit des deutschen Volkes wende*.<sup>14</sup> Der SD-Leitabschnitt München äußerte darüber hinaus die Befürchtung, *mancher Volksgenosse würde sogar auf die Abhörmöglichkeit erst aufmerksam gemacht oder aber die Warnzettel als Tarnung nach außen hin benutzen*.<sup>15</sup> Wie dem auch sei, das oben zitierte Beispiel belegt ebenfalls, dass sich willentliche Abhörer wohl kaum von dem Warnzettel abhalten ließen. So wurde eine Zeit lang ernsthaft erwägt, einen Auslandsempfang dadurch zu verhindern, dass die Rundfunkgeräte auf bestimmte Sender fixiert oder die Kurzwellenteile ausgebaut werden sollten. Aber angesichts des technischen und finanziellen Aufwands wurde schließlich Abstand davon genommen.

Auf eine andere Idee der Präventionen verfiel der badische Gauleiter Robert Wagner. Nachdem er bereits in seiner Eigenschaft als Chef der Zivilverwaltung im Elsass angeordnet hatte, dort bis zu einem Drittel aller Radiogeräte einzuziehen, regte er solche Maßnahmen auch für das Reichsgebiet an: Die Geräte seien all denen wegzunehmen, *die nicht positiv für den Staat eintreten*. Nach Ansicht des Gauleiters, so in seinem Schreiben an NS-Reichsleiter Martin Bormann, reiche es schon aus, zehn Prozent aller Apparate einzuziehen und damit ein Exempel zu statuieren.<sup>16</sup> Doch weder Bormann noch Goebbels mochten sich den Anregungen des Gauleiters von Baden anschließen. Insbesondere der Propagandaminister lehnte den Vorschlag ab: *Das würde ich für verhängnisvoll halten, weil wir uns damit des besten Volksführungsmittels berauben, das uns augenblicklich zur Verfügung steht*.<sup>17</sup>

## Das „Feindsenderhören“ im Dreiländereck

Das Rundfunkgerät hatte zur damaligen Zeit bereits eine weite Verbreitung in Deutschland gefunden. Im Reichsdurchschnitt wurden 61 Rundfunkteilnehmer pro 100 Haushaltungen im Jahr 1940 gezählt. In Baden lag die Rundfunkdichte mit 57 Rundfunkteilnehmern auf 100 Haushaltungen etwas unter dem genannten Reichsdurchschnitt. Während im Stadtkreis Freiburg mit 70 Teilnehmern dieser Durchschnitt überschritten wurde, lag dagegen die Quote in südbadischen Landkreisen mit wenigen Ausnahmen unter dem Reichsmittel.<sup>18</sup>

In Südbaden bestand aufgrund der Grenzlage zur Schweiz und zum Elsass eine gewachsene Tradition, die deutschsprachigen Nachbarsender, allen voran den Schweizer Landessender Beromünster und Radio Straßburg, einzuschalten. Während Radio Straßburg und ebenso Radio Luxemburg im Sommer 1940 im Zuge der Besetzung Frankreichs und der Benelux-Staaten unter deutsche Kontrolle gerieten und fortan als „Reichssender“ genutzt wurden, konnte Radio Beromünster während des gesamten Krieges sein Programm ungestört ausstrah-

<sup>13</sup> Der Blockwart oder Blockleiter repräsentierte die kleinste Organisationseinheit der NSDAP und war in seinem Wohngebiet für die politische „Betreuung“ und Überwachung von etwa 40-60 Haushalten zuständig; vgl. DETLEF SCHMIECHEN-ACKERMANN: Der „Blockwart“. Die unteren Parteifunktionäre im nationalsozialistischen Terror- und Überwachungsapparat. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 4, 2000, S. 575-602.

<sup>14</sup> Auszug für die Reichspropagandaleitung der NSDAP aus dem SD-Bericht Nr. 240 vom 24.11.1941; vgl. BArch, NS 18/315, Bl. 33.

<sup>15</sup> SD-Leitabschnitt München, Bericht vom 10.8.1942; vgl. BArch, R 58/626, Bl. 118 f.

<sup>16</sup> Schreiben Wagners an Bormann vom 15.2.1943; BArch, NS 18/317, Bl. 101.

<sup>17</sup> Tagebucheintragung vom 9.3.1943; Die Tagebücher von Joseph Goebbels. Teil II: Diktate 1941-1945. 15 Bde. Hg. von ELKE FRÖHLICH. München/New York/London/Paris 1993-1996, hier Bd. 3, S. 501.

<sup>18</sup> Vgl. „Verbreitung des Rundfunks im Deutschen Reich in den kleineren Verwaltungsbezirken am 1. April 1940.“ In: Rundfunkarchiv, 1941, S. 71 f.

len.<sup>19</sup> In manchen Gegenden war der 100 kW starke Schweizer Landessender zudem noch besser zu empfangen als beispielsweise der Reichssender Stuttgart. Hinzu kam, wie der SD in seinen Meldungen 1941 bedauerte, dass Beromünster mit seiner Frequenz sehr nahe neben deutschen Sendern liege und dadurch der *unerwünschte* Sender oft mitgehört werde.<sup>20</sup> Außerdem wurde der Stuttgarter Sender in den Abendstunden nach 20 Uhr abgeschaltet bzw. auf die Welle des Reichssenders Breslau umgeschaltet, um alliierten Bombenverbänden keine Peilhilfe zu bieten.<sup>21</sup> Der frühe Sendeschluss des Reichssenders Stuttgart führe dazu, wie wiederum der SD beklagen musste, *daß in einzelnen Schwarzwaldtälern ab 21.15 Uhr keinerlei Radioprogramm mehr empfangen werden kann.*<sup>22</sup> Da ist es nicht weiter verwunderlich, wenn auch verbotenerweise ausländische Sender eingeschaltet wurden, insbesondere Radio Beromünster, der Sender, der die Ätherwellen im deutschen Südwesten dominierte.

Aber auch andere Sender wurden eingestellt. So etwa die Stationen der BBC (British Broadcasting Corporation), die ab September 1938 ihr deutschsprachiges Programm aufnahmen, jedoch nach Kriegsbeginn in ihrem Empfang durch den Einsatz deutscher Störsender stark beeinträchtigt wurden. Ebenso wurden Stationen aus dem (unbesetzten) Frankreich abgehört wie auch die mit Fortschreiten des Krieges verstärkt auftretenden Tarn- oder Geheimsender, die vorgaben, insgeheim von deutsch kontrolliertem Gebiet aus zu operieren, zumeist tatsächlich von der britischen Insel ihr Programm ausstrahlten. Zu diesen Tarnsendern gehörten auch die ab 1943 weit verbreiteten Soldatensender, wie etwa der Atlantiksender/Soldatensender Calais.<sup>23</sup> Selbst Radio Moskau, das von Anfang an gestört wurde, wurde in Südbaden eingeschaltet. Allerdings bedurfte es zum Abhören solcher Sender in der Regel eines guten Empfangsgerätes, ein einfacher Volksempfänger reichte für gewöhnlich nicht aus. So spiegeln die nachfolgend genannten Einschaltquoten ausländischer Sender nicht unbedingt die bevorzugten Sender, sondern in erster Linie die Empfangsbedingungen wider: Mit 61 Prozent war der Schweizer Landessender Beromünster der meistgehörte Sender, gefolgt von London mit 25 Prozent der Hörerschaft. Den französischen Sendern kam mit rund 7 Prozent wie auch den Tarnsendern mit etwa 4 Prozent eine geringe Abhörbedeutung zu. Eine ebenso marginale Rolle spielte Radio Moskau mit einer Einschaltquote von 3 Prozent. Zum Vergleich die Abhörsituation in der Reichshauptstadt Berlin: Zwei Drittel der Hörer stellten die britischen Stationen des BBC ein, rund 15 Prozent hörten die alliierten Tarnsender und immerhin fast jeder zehnte Beschuldigte hatte Radio Moskau eingestellt, dagegen sind die französischen Stationen wie auch der Schweizer Landessender Beromünster mit jeweils 6 Prozent Einschaltquote zu vernachlässigen.<sup>24</sup>

Der Vergleich weist eine auffällige Dominanz westallierter oder im Falle Beromünsters neutraler Sender auf. Dieser Befund wird durch eine Befragung bestätigt, die von der Forschungsabteilung des US-Heeres im Frühsommer 1945 in Hessen-Nassau auf der Basis von

<sup>19</sup> Nach WILLI A. BOELCKE: Die Macht des Radios. Weltpolitik und Auslandsrundfunk 1924-1976. Frankfurt a. M./Berlin/Wien 1977, S. 355, wurde Beromünster „seit 1939 heftig gestört“. Aus einem Bericht des Leiters Rundfunk an Goebbels vom 13.12.1941 geht jedoch hervor, dass Störungen weder vorgenommen wurden noch beabsichtigt waren; vgl. Sonderarchiv Moskau (CCHIDK), 1363/1/56.

<sup>20</sup> Vgl. RALF B. HERDEN: Meldungen aus dem Reich – Meldungen aus Baden. In: Die Ortenau 70, 1990, S. 504-527, hier S. 516.

<sup>21</sup> Vgl. den Bericht „Leiter Rundfunk“ (Stache) an Goebbels „Betrifft: Schweizerischen Landessender Beromünster“ vom 13.12.1941; CCHIDK, 1363/1/56.

<sup>22</sup> Vgl. HERDEN (wie Anm. 20), S. 514.

<sup>23</sup> Vgl. hierzu CONRAD PÜTTER: Rundfunk gegen das „Dritte Reich“: deutschsprachige Rundfunkaktivitäten im Exil 1933-1945. Ein Handbuch. München/London/New York/Oxford/Paris 1986, sowie: Der Kampf um die Ätherwellen: Feindpropaganda im Zweiten Weltkrieg. Hg. von HANS SARKOWICZ UND MICHAEL CROHNE. Frankfurt a. M. 1990.

<sup>24</sup> Die Daten wurden rekonstruiert aus den untersuchten Verfahrensakten der Sondergerichte Freiburg sowie Berlin und vermitteln somit in erster Linie ein Abhörprofil der Beschuldigten bzw. Verurteilten der jeweiligen Sondergerichtsbezirke, vgl. hierzu HENSLE (wie Anm. 1), S. 319 f.

666 Personen durchgeführt worden war.<sup>25</sup> Von den Befragten, die angaben ausländische Sender abgehört zu haben, nannten 48 Prozent Radio Luxemburg, 46 Prozent britische Stationen und 13 Prozent Schweizer Sender, 8 Prozent davon Beromünster. Mit jeweils 4 Prozent für Radio Moskau bzw. amerikanische Stationen fanden diese keine nennenswerte Resonanz. Dagegen wollten 23 Prozent der Befragten einen Soldatensender gehört haben, womit die Befragung wohl am ehesten ein Bild des illegalen Abhörens während der Schlussphase des Krieges vermittelt.

*... die deutschen Nachrichten mit den ausländischen Berichten vergleichen.  
Informationsdefizit und „Nachrichtenhunger“*

Die Gründe und Motive für das Abhören, soweit sich diese aus den Verfahren beschuldigter oder verurteilter Abhörer rekonstruieren lassen, waren überaus vielfältig und lassen sich nicht immer exakt bestimmen. Zweifellos kam dem bereits angesprochenen „Nachrichtenhunger“ angesichts der NS-Propagandahoheit und der gleichgeschalteten Medien eine ursächliche Bedeutung zu. Die in diesem Zusammenhang immer wieder vorgebrachte Erklärung der Beschuldigten, sie hätten vor allem aus Neugierde gehandelt, ist insoweit als glaubhaft und nicht nur als Schutzbehauptung zu bewerten, als die Betroffenen sich ansonsten als loyale Volksgenossen verhielten. Auch der Vergleich der ausländischen Nachrichtensendungen mit den deutschen Meldungen wird häufig genannt. So beispielsweise im Falle einer aus Freiburg stammenden Ehefrau, der vorgeworfen worden war, sie hätte im Januar 1943 die *militärischen Nachrichten, insbesondere die Heeresberichte der Feindmächte* auf Radio Beromünster gehört, *weil sie durch die schwierige Lage im Osten neugierig geworden war und die deutschen Nachrichten mit den ausländischen Berichten vergleichen wollte.*<sup>26</sup> Und in der Tat brachte der Landessender Beromünster nicht nur die militärischen Lageberichte der mit dem deutschen Reich verbündeten Achsenmächte, sondern auch die der Alliierten. Entsprechend sind auch Fälle dokumentiert, in denen Hörer mit einer Landkarte vor dem Radioapparat saßen, um sich anhand der deutschen und der alliierten Heeresberichte ein Bild vom tatsächlichen Frontverlauf zu machen.<sup>27</sup>

Auch wenn die Rekonstruktion der Abhörmotive ein schwieriges Unterfangen ist, so kristallisiert sich aus den erfassten Informationen eine eindeutige Tendenz heraus. Bei dem Gros der abgehörten Nachrichten handelt es sich überwiegend um Tagesmeldungen vom Kriegsgeschehen, beispielsweise Angaben über Verlustzahlen, über Bombardierungen und Fliegerangriffe sowie Meldungen über den Frontverlauf. Aus diesen allgemeinen Geschehnissen ragen einige bedeutende Ereignisse heraus, die sich auch in Rundfunkverfahren niederschlugen. Als eine der ersten Begebenheiten, die zugleich erstmals eine tiefgehende Glaubwürdigkeits- und Vertrauenskrise breiter Volksschichten bezüglich der deutschen Informationspolitik bewirkte, wäre hier der bereits erwähnte Flug des „Führerstellvertreters“ Heß nach England zu nennen, der bezeichnenderweise später als *Flucht*<sup>28</sup> charakterisiert wurde. So gestand ein 51-jähriger Schlosser aus Stockach, den Sender Beromünster deshalb abgehört zu haben, weil er *nur habe erfahren wollen, was mit Heß denn eigentlich los war*. Das Sondergericht Freiburg musste in diesem Fall schließlich strafmildernd einräumen, *daß der Angeklagte nachweisbar nur dieses eine Mal*

<sup>25</sup> Vgl. im folgenden MAX RALIS: Über einige Erfahrungen aus der Praxis der Sozialforschung. Diss. rer. pol. Köln 1953. Die Studie ist problematisch: So wird beispielsweise der Sender Luxemburg/Luxembourg pauschal unter verbotene ausländische eingereiht, obgleich dieser bis zur Rückeroberung durch die Alliierten im September 1944 unter deutscher Kontrolle stand und somit nicht unter das Abhörverbot fiel.

<sup>26</sup> Vgl. das Verfahren StAF, A47/1-1468-1470.

<sup>27</sup> Vgl. etwa das Verfahren StAF, A47/1-1571-1580.

<sup>28</sup> So gleichlautend die Bezeichnung im Vernehmungsprotokoll der Gestapo wie auch in der Urteilsniederschrift des Sondergerichts Freiburg aus dem Jahre 1942; vgl. StAF, A47/1-967-970.

*ausländische Sender abgehört hat und dies auch nur aus einem Anlaß, der in weiten Volkskreisen äußerste Spannung, Überraschung und Neugier hervorrufen mußte und hervorrief.*<sup>29</sup>

Ein Ereignis das noch weit größeres Abhörinteresse hervorrief, waren die Kämpfe um Stalingrad und der Untergang der 6. Armee. Hier traf das allgemeine Interesse am Kriegsgeschehen zusammen mit dem konkreten Wunsch, verlässliche Berichte vom Frontverlauf zu erhalten, hatten doch viele Angehörige an der „Ostfront“. In einem internen Bericht des SD an den Leiter der Rundfunkabteilung des Propagandaministers hieß es dazu:

*Aus vielen Beobachtungen sei zu schließen, daß Angehörige von vermißten Stalingradkämpfern, soweit es die Güte ihrer Geräte zulasse, den Versuch machten, sowjetische Sender abzuhören, um über das Schicksal der Soldaten Näheres zu erfahren. Von solchen Volksgenossen wird in einer schwer faßbaren Form z. T. offen geäußert, daß man eigentlich so lange Moskau hören sollte, bis die deutsche Regierung über den Verbleib der Vermißten Auskunft gebe. Bei solchen Versuchen, Namen von Vermißten oder gar die Stimme von Angehörigen zu hören, würden naturgemäß andere Nachrichten des Moskauer Senders mit empfangen. Gesprächsweise Erwähnungen könnten nur diese Quelle haben. Die sowjetische Methode, Namen deutscher Kriegsgefangener bekanntzugeben, müsse als sehr geschickt gelten.*<sup>30</sup>

Tatsächlich wurde auf Initiative des nach Moskau emigrierten späteren DDR-Staatsratsvorsitzenden Walter Ulbricht auch im sowjetischen Rundfunk, dem britischen Beispiel folgend, Namen und Adressen gefangener deutscher Soldaten bekannt gegeben und Grüße an die Angehörigen in der Heimat gesendet.<sup>31</sup> Auf diese „Kriegsgefangenen“-Sendungen reagierte das Regime mit verstärkter Überwachung der im Rundfunk begrüßten Angehörigen, um so Abhörer und vor allem so genannte „Grußbesteller“, die auf dem Postweg oder sogar persönlich die abgehörten Grüße überbringen wollten, festnehmen zu können. Infolge dieser Überwachungsmaßnahmen, aber auch aufgrund von Denunziationen der Benachrichtigten, gelang es der Gestapo beispielsweise im Berliner Raum einigen der Abhörer und „Grußbesteller“ habhaft zu werden.<sup>32</sup> Für das Freiburger Sondergericht sind solche Verfahren nicht nachzuweisen, was sich dadurch erklären dürfte, dass sowjetische Sender im äußersten Südwesten des Reiches schwer zu empfangen waren. Nichtsdestotrotz wurde auch in Südbaden versucht, sich Berichte zu Stalingrad zu verschaffen, wobei in der Region in erster Linie auf Nachrichtensendungen von Radio Beromünster zurückgegriffen wurde. So hatte ein angeklagter Elektromonteur vor dem Sondergericht Freiburg einzugestehen, *seit Anfang 1943 aus Spannung über die Nachrichten vom Kampf um Stalingrad etwa 10-15 mal den schweizerischen Sender Beromünster eingestellt und abgehört zu haben.*<sup>33</sup> In einem anderen Fall wurde als Motiv genannt, *die Ungewissheit um das Schicksal eines bei Stalingrad kämpfenden Sohnes habe den Anklagten zum Abhören der Nachrichten von Beromünster veranlasst.*<sup>34</sup>

Die hohe Einschaltquote ausländischer Sender in Zusammenhang mit Stalingrad wird auch durch die amerikanische Befragung in Hessen vom Frühsommer 1945 bestätigt, wonach 23 Prozent der befragten „Feindhörer“ angaben, dass die Geschehnisse um Stalingrad den Auslöser zum Abhören ausländischer Sender gebildet hätten. Weitere 19 Prozent der Befragten wollten nach der Landung der Alliierten in der Normandie im Juni 1944 erstmals ausländische

<sup>29</sup> Urteilsniederschrift des Sondergerichts Freiburg vom 21.10.1941; StAF, A47/1-351.

<sup>30</sup> SD-Bericht „Stimmen zum Rundfunk“ vom 17.4.1943; zitiert NACH JOSEPH WULF: Kultur im Dritten Reich. Presse und Funk. Frankfurt a. M./Berlin 1989, S. 396.

<sup>31</sup> Schreiben Walter Ulbrichts an Dimitroff, Togliatti, Pieck u. a. vom 25.6.1941; vgl. Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR, NY 4182/228.

<sup>32</sup> Vgl. hierzu HENSLE (wie Anm. 1), S. 243 f.

<sup>33</sup> Urteil des Sondergerichts Freiburg vom 23.9.1943; StAF, A47/1-1673.

<sup>34</sup> Urteil des Sondergerichts Freiburg vom 23.11.1943; StAF, A47/1-1708.

Sender gehört haben.<sup>35</sup> Die alliierte Landung war in Südbaden ebenfalls Gegenstand des Hörinteresses und schlug sich in entsprechenden Verfahren nieder.<sup>36</sup> Dagegen war der Holocaust kein Thema, zumindest lassen sich diesbezüglich keine Rundfunkverfahren nachweisen. Der Befund überrascht insofern, als es bereits im Dezember 1942 und im Januar 1943 eine Informationskampagne der BBC zur nationalsozialistischen Vernichtungspolitik gegeben hatte.<sup>37</sup>

Es wurde immer schon die Vermutung geäußert, „dass sich jemand dann entschloss, einen ausländischen Sender abzuhören, wenn er bereits in einer gewissen Weise regimekritisch eingestellt war“.<sup>38</sup> Diese These kann so durch die ausgewerteten Verfahrensakten nicht bestätigt werden, zu unterschiedlich war die Zusammensetzung der illegalen Hörschaft. Neben – soweit nachweisbar – politisch als indifferent zu bewertenden Hörern stellten auch Anhänger des Regimes und selbst NSDAP-Mitglieder „Feindsender“ ein. Es befanden sich jedoch unter den Abhörern ebenfalls Regimegegner, wobei diese verständlicherweise die anti-nazistische Motivation ihres Abhörens zu verbergen suchten. Im überschaubaren südbadischen Sondergerichtsbezirk gelang das nur bedingt, zumal einige des Abhörens Beschuldigte bereits politisch aufgefallen oder als Regimegegner bekannt waren. So etwa der Schlosser Ludwig R., der als *Gegner des nationalsozialistischen Staates* bezeichnet wurde, der *ein übel beleumundeter Mensch sei, der nicht aus bloßer Neugier, sondern staatsablehnender Einstellung heraus gehandelt hat*:

*Er war früher Anhänger der KPD. Vom 8.7.1933 bis 20.12.1933 war er im Arbeitslager Ankenbuk [sic!] in Schutzhaft. Vom 18.10. 1935 bis 25.3.1936 wurde er wegen staatsfeindlichen Verhaltens erneut in Schutzhaft genommen. Wegen der Zugehörigkeit seines Sohnes Paul zur SS. herrschte in der Familie ständig Streit.*<sup>39</sup>

Bei solchen Angeklagten drohte im Falle der Verurteilung nicht nur ein erhöhtes Strafmaß, sondern grundsätzlich die Abgabe des Verfahrens an den Volksgerichtshof. Sobald die Abhörer als politisch vorbelastet galten, das Abhören gemeinschaftlich erfolgte und den Anschein des organisierten Widerstands erweckte, wurden die Ermittlungsakten dem Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof vorgelegt. Dies drohte insbesondere, wenn Handlungen oder Äußerungsdelikte hinzukamen, die als „Vorbereitung zum Hochverrat“, „Feindbegünstigung“ oder „Wehrkraftzersetzung“ gewertet wurden. Gerade die Verfolgung des Delikts der „Wehrkraftzersetzung“ blieb nach dem militärischen Desaster von Stalingrad per Erlass vom 29. Januar 1943 ausdrücklich dem Volksgerichtshof vorbehalten.<sup>40</sup> Die Abgabe von entsprechenden Rundfunkverfahren sind beim Sondergericht Freiburg in drei Fällen nachweisbar. Dies betraf im nachfolgenden Fall die beiden Hilfsarbeiter Franz O. und Karl D.:

*Da es sich sowohl bei O. wie auch bei D. um alte Kommunisten handelt, von denen insbesondere O. auch in politischer Hinsicht erheblich vorbestraft ist, dürfte bezüglich des gemeinsamen Abhörens der Londoner Nachrichten und der sich anschließenden Bespre-*

<sup>35</sup> Vgl. RALIS (wie Anm. 25), S. 146.

<sup>36</sup> Vgl. etwa die Verfahren StAF, A47/1-2090-2093 und A47/1-2161.

<sup>37</sup> Am 17.12.1942 gaben die Alliierten eine gemeinsame Erklärung zur NS-Vernichtungspolitik ab, die nachfolgend u. a. über den Europadienst der BBC verbreitet wurde; vgl. RICHARD BREITMAN: Staatsgeheimnisse. Die Verbrechen der Nazis – von den Alliierten toleriert. München 1999, S. 211-213; vgl. ebenso DAVID BANKIER: The Germans and the Final Solution: public opinion under Nazism. Oxford 1992, S. 113. Im Deutschen Rundfunkarchiv Frankfurt ist ein achtminütiger Mitschnitt einer BBC-Sendung vom 24.12.1942 erhalten (DRA, Band-Nr. 78 U 3631/10); für den Hinweis danke ich Frau Stephanie Seul.

<sup>38</sup> So die These bei KERSTIN KUNZ: Heimtückefälle vor dem Sondergericht Bielefeld 1941-1945. In: GISELA DIEWALD-KERKMANN/KERSTIN KUNZ/ANDREAS KNOBELSDORF: Vor braunen Richtern. Die Verfolgung von Widerstandshandlungen, Resistenz und sogenannter Heimtücke durch die Justiz in Bielefeld 1933-1945. Bielefeld 1992, S. 127-195, hier S. 172.

<sup>39</sup> Urteil des Sondergerichts Freiburg vom 21.10.1943; StAF, A47/1-1678.

<sup>40</sup> Vgl. RGBI. 1943 I, S. 76.

*chungen, aufgrund deren die Nachrichten dann offenbar wieder an Arbeitskameraden weiterverbreitet worden sind, ein hochverräterisches Unternehmen vorliegen.<sup>41</sup>*

Ebenfalls dem Volksgerichtshof vorgelegt wurden die Akten eines belgischen Zivilarbeiters mit der Bitte um Prüfung, ob der Tatbestand eines der Zuständigkeit des Volksgerichtshofs unterliegenden Verbrechens bejaht werden kann.<sup>42</sup> Dem Arbeiter Roger P. wurde nicht nur das Verbreiten von „Feindnachrichten“ vorgeworfen, sondern das Gericht bezichtigte ihn auch der Anstachelung zur Meuterei:

*Auf Wunsch französischer Kriegsgefangener schrieb er die abgehörten Feindnachrichten, insbesondere englische, französische und russische über die militärische Lage, auf einen Zettel und übergab diesen den Gefangenen. ... Diese wurden dadurch derart beeinflusst, daß sie meutern und teilweise die Arbeit niederlegen wollten. Auch hat er einen anderen Ausländer, den Holländer Z., zum gleichen Abhören veranlaßt.*

*... nicht einen Landbürgermeister mit der Durchführung von Feststellungen und Personenvernehmungen beauftragen.*

### Das Ermittlungsmonopol der Gestapo und die Denunziation

Hinsichtlich der Verfolgung von „Rundfunkverbrechen“ ist nochmals zu betonen, das die justiziellen Strafverfolgungsbehörden, also auch die Sondergerichte, nur tätig werden durften nach erfolgtem Strafantrag der Geheimen Staatspolizei gemäß § 5 der Rundfunkverordnung. Die Gestapo als politische Polizei – und nicht die Justiz – blieb somit jederzeit eigentliche Herrin des Verfahrens und nach ihrem Gutdünken erfolgte die Sanktionierung der ertappten Abhörer. Die Sanktionsmittel umfassten ein ganzes Bündel von „staatspolizeilichen Maßnahmen“ und reichten von der Verwarnung, Einziehung des Rundfunkgeräts, befristeter Polizeihaft bis zur Verhängung von „Schutzhaft“, d. h. Überstellung in ein Konzentrationslager oder aber Abgabe des Verfahrens an die Justiz, d. h. das Sondergericht.

Nach der führenden Rolle, die SS-Chef Heinrich Himmler bei der Ausschaltung der SA-Führung und der Ermordung des Hitler-Konkurrenten und SA-Führers Ernst Röhm im Sommer 1934 gespielt hatte, war Himmler schließlich durch Erlass Hitlers vom 17. Juni 1936 zum „Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern“ (RFSS-uChdDtPol im RMDI) ernannt worden.<sup>43</sup> Reinhard Heydrich wurde „Chef der Sicherheitspolizei“ (Sipo), die aus der Vereinigung von Geheimer Staatspolizei (Gestapo) und Kriminalpolizei (Kripo) hervorgegangen war. Mit Kriegsbeginn fasste Himmler die staatliche Sicherheitspolizei und den parteiamtlichen Nachrichtendienst der SS (SD) zum Reichssicherheitshauptamt (RSHA) zusammen.<sup>44</sup> Das bisherige Geheime Staatspolizeiamt (Gestapa) blieb als Amt IV (Gegnerbekämpfung) innerhalb des Reichssicherheitshauptamtes erhalten, das weiterhin seinen Sitz in der Berliner Prinz-Albrecht-Straße 8 hatte.<sup>45</sup>

Für das Land Baden war die Staatspolizeileitstelle Karlsruhe, mit Sitz in der Reichsstraße 24, zuständig.<sup>46</sup> Hier bestand auch eine Abteilung „Rundfunkverbrechen“. Von direktem Be-

<sup>41</sup> Schreiben des Freiburger Oberstaatsanwalts Weiß an den Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof vom 27.1.1942; StAF, A47/1-688-91.

<sup>42</sup> Vgl. nachfolgend das Verfahren StAF, A47/1-2159 sowie das Urteil des Sondergerichts Freiburg vom 14.11.1944; StAF, A30/1-6/113.

<sup>43</sup> RGBl. 1936 I, S. 487.

<sup>44</sup> Vgl. MICHAEL WILDT: Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes, Hamburger Edition. Hamburg 2002.

<sup>45</sup> Vgl. Topographie des Terrors. Gestapo, SS und Reichssicherheitshauptamt auf dem „Prinz-Albrecht-Gelände“. Eine Dokumentation. Hg. von REINHARD RÜRUP. Berlin 1987.

<sup>46</sup> Vgl. MICHAEL STOLLE: Die Geheime Staatspolizei in Baden. Personal, Organisation, Wirkung und Nachwirken



lang für den Freiburger Sondergerichtsbezirk waren die in Freiburg (Goethestraße 33) sowie in Offenburg (Weingartenstraße 6) eingerichteten Gestapo-Außenstellen. Hinzu kamen noch die Grenzpolizei-Kommissariate (Greko), die zwar ebenfalls Gestapo-Dienststellen waren, aber ausdrücklich die Bezeichnung Grenzpolizei-Kommissariate<sup>47</sup> beibehalten sollten. Solche Kommissariate bestanden in Konstanz (Mainaustraße 29), in Lörrach (Adolf-Hitler-Straße 120), in Singen am Hohentwiel (Robert-Wagner-Straße 60) und in Waldshut (Bahnhofstraße 21). Ergänzt wurden die Grenzpolizei-Kommissariate durch die zugehörigen Grenzpolizei-posten, womit eine lückenlose Überwachung des gesamten Grenzgebietes durch die Geheime Staatspolizei gewährleistet werden sollte.

Die Gestapo war weisungsberechtigt gegenüber anderen Polizeibehörden wie etwa der Kreis- und Ortspolizei. Zugleich war sie auf deren Zuarbeit angewiesen, weil sie nicht überall und flächendeckend vertreten war. Nichtsdestotrotz wachte die Gestapo geradezu eifersüchtig auf ihr Ermittlungsmonopol, da sie keinesfalls gewillt war, die Kontrolle über politische Verfahren aus der Hand zu geben. Dies galt auch gegenüber Partei-Dienststellen und lässt sich beispielhaft an einem Vorfall in der Schwarzwaldgemeinde Feldberg aufzeigen. Dort wurde der Maurer Karl S. beschuldigt, den britischen Nachrichtendienst abgehört und dessen Meldungen verbreitet zu haben. Im Schlussbericht des bearbeitenden Gestapo-Beamten heißt es:<sup>48</sup>

*S. soll am 13.5.41 etwa 4 Stunden früher als wie es der deutsche Rundfunk gebracht hat, verbreitet haben, daß Hess mit einem deutschen Flugzeug nach England geflogen sei, und daß er mit einem Fallschirm abgesprungen ist und sich dabei verletzt habe. Er, S., gibt zu, zu der Zeugin R. gesagt zu haben, daß Hess drüben sein soll in England. S. will diese Nachricht von einigen Frauen des Dorfes gehört haben ...*

Brisant an diesem Vorfall war nicht nur der genannte Sachverhalt, sondern auch die politische Vergangenheit des Beschuldigten:

*Von November 1930 bis zur nationalen Erhebung war S. nach eigenen Angaben Mitglied der KPD in Feldberg. Von Januar 1933 bis März 1933 war S. Ortsgruppenleiter der KPD in Feldberg.*

Allerdings hätte S., nach Angabe des Bürgermeisters, jedoch *bei der nationalen Erhebung im Jahre 1933 einen Eid abgelegt, sich nicht weiterhin mit Politik zu befassen*. Nach Ansicht des Bürgermeisters sei S. *persönlich gegen jedermann gefällig und politisch ungefährlich*, außerdem habe S. *schon viele Bauarbeiten in dem NSV-Kindergarten in Feldberg unentgeltlich [sic!] ausgeführt*. Aus den genannten Gründen war schließlich der Bürgermeister von der Kreisleitung mit einer „Voruntersuchung“ beauftragt worden, wie der ermittelnde Gestapo-Beamte beklagte:

*Bürgermeister Eglin habe sämtliche Personen auf das Rathaus in Feldberg vorgeladen und sie dort zur Sache vernommen. ... Durch die Beauftragung des Bürgermeisters Eglin von Feldberg, ‚Voruntersuchung‘ durchzuführen, dürfte der Name des Anzeigers genannt worden sein. Diese Tatsache hat nicht nur meine Ermittlungen erschwert, sie führte auch zu einem negativen Ergebnis. Der Angeschuldigte war bis ins kleinste über den Vorgang unterrichtet und konnte deshalb nicht überführt werden.*

Der Schlussbericht endete mit einer unverhohlenen Drohung an den Beschuldigten:

*Auf Grund dessen, daß S. nicht überführt werden konnte, einen ausländischen Sender*

---

einer regionalen Verfolgungsbehörde im Dritten Reich (Karlsruher Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus 6). Konstanz 2001.

<sup>47</sup> Grenzpolizei als SS-Formation, Erlass vom 20.7.1937, Stapa, i. Vertr. gez. Dr. Best; BArch, R 58/2354, Bl. 52.

<sup>48</sup> Vgl. nachfolgend die Schlussberichte vom 5./6.6.1942; StAF, V 200/1.

gehört zu haben, wurde ihm eine staatspolizeiliche Warnung erteilt und ihm eröffnet, daß er im Wiederholungsfalle mit den schärfsten staatspolizeilichen Maßnahmen zu rechnen habe.

In einer weiteren Bemerkung schwingt nicht nur die persönliche Enttäuschung eines Gestapo-Beamten mit, einen vermeintlichen „Rundfunkverbrecher“ und noch dazu ehemaligen Kommunisten nicht dingfest machen zu können, sondern auch die Verärgerung darüber, dass

~~\_\_\_\_\_~~ Go Z. 194/41

Donaueschingen, den 24.6. 1941. 1

Reservelazarett Donaueschingen

(Truppenteil)

Nr. 49/41 geh.

**Geheim!**

Gericht  
der Division Nr. 165  
Eingegangen

3. JULI 1941

A. - Nr. 109/1941/8

**Tatbericht**

An

Gericht der Division Nr. 165

U l m (Donau)

über den Angestellten

Fritz B. ~~\_\_\_\_\_~~

beim Reservelazarett Donaueschingen

wegen Abhörens fremder Sender

Zweitschrift ist der  
Wehrkreisverwaltung V

S t u t t g a r t

vorgelegt.

- 4 Anlagen -

### I. Tatbestand und Verdachtsgründe:

B. ~~\_\_\_\_\_~~ erzählte am 13.5.41 gegen 8.00 Uhr dem Oberzahlmeister S. ~~\_\_\_\_\_~~, Rudolf Heß sei mit dem Fallschirm bei Glasgow abgesprungen und befände sich in einem Krankenhaus in Glasgow.

Zu diesem Zeitpunkte waren Einzelheiten über den Aufenthalt von Heß durch den deutschen Rundfunk noch nicht gesendet worden. Demnach muß B. einen fremden Sender abgehört haben.

Abb. 1 Tatbericht über das Abhören eines ausländischen Senders im Zusammenhang mit der Flucht von Führerstellvertreter Rudolf Heß nach Großbritannien (StAF, A47/1-109)

ein Landbürgermeister sich anmaßte, gewissermaßen die Amtsgeschäfte der Geheimen Staatspolizei wahrzunehmen:

*Um Hinkunft Fälle, wie den vorstehenden erfolgreich zu bearbeiten zu können, ist es notwendig, daß die Kreisleitung ihr bekannt gewordene Fälle an die Geheime Staatspolizei als zuständige Behörde weiterleitet und nicht einen Landbürgermeister mit der Durchführung von Feststellungen und Personenvernehmungen beauftragt.*

Wie das angeführte Beispiel belegt, war die Gestapo nicht nur auf die zweckdienliche Mitwirkung anderer Behörden oder Parteistellen angewiesen. Vielmehr bedurfte es zum Aufspüren von „Rundfunkverbrechern“ vor allem der Zuträgerschaft aus der Bevölkerung, hörte man doch für gewöhnlich im engsten Kreise und unter gewissen Vorsichtsmaßnahmen die ausländischen Sender ab. So mahnte etwa die BBC immer wieder zur Vorsicht.<sup>49</sup> In diesem Zusammenhang ist allerdings bemerkenswert, dass gerade auf dem Land, wo die dörfliche Gemeinschaft eine vermeintliche Sicherheit suggeriert zu haben schien, oft völlig sorglos und ohne jegliche Sicherheitsmaßnahmen ausländische Sender eingestellt wurden. So pflegte beispielsweise die Witwe Frieda W., die in Überlingen über einem Bäckerladen wohnte, ihren Radioapparat so laut einzustellen, daß man ihn sogar auf der Straße hören konnte. Weiter wurde berichtet, die Nachrichten des Londoner Senders müsse Frau W. immer mit größter Genugtuung aufgenommen haben, da sie beim Abhören in die Hände klatschte. So konnte es letztlich nicht ausbleiben, dass die Witwe angezeigt wurde.<sup>50</sup> Insgesamt spielte die Denunziation bei „Rundfunkverbrechen“ eine große Rolle. Die Gründe hierfür waren vielfältig, obgleich sie aufgrund der Aktenlage nicht immer eindeutig benennbar sind. Häufig ging es um Streitigkeiten, Missgunst und Rache, also um die Durchsetzung persönlicher Interessen, auch wenn politische Motive vorgeschoben wurden. So etwa im Falle des Denunziationsschreibens eines Soldaten, das dieser kurz nach dem Überfall auf die Sowjetunion direkt an die Gestapo geschickt hatte:

*Ich befinde mich z. Zt. im Res.Laz. Konstanz wegen Venenentzündung und sehe mich verpflichtet als Soldat und Hauswirt, Sie auf meinen Mieter Fam. Paul M. ... aufmerksam zu machen. Da der Kampf gegen den Kommunismus begonnen hat, wäre es sehr angebracht, frühere Anhänger wie diese, in Augenschein zu nehmen. Durch meine Einberufung zum Heer bewohnen diese Leute allein mein neuerbautes Haus, da vermute ich bestimmt, daß sie die nächtlichen Sendungen in deutscher Sprache von Moskau evtl. auch London am Radio hören. Ich ersuche Sie deshalb um diese Zeit am Fenster nordost hinter dem Haus diesen Leuten abzulauschen.<sup>51</sup>*

Hintergrund des zitierten Denunziationsschreibens war eine Räumungsklage des Vermieters gegen seine Mieter, das insofern seine beabsichtigte Wirkung entfaltete, als es zu einem Strafverfahren gegen die Denunzierten kam und somit die Wohnung frei wurde. Nicht immer nahmen die Denunziationen den gewünschten Gang. Gerade bei einem solch häuslich-intimen Delikt wie dem verbotenen Abhören, das auch unter Vorsichtsmaßnahmen erfolgte, setzte die Kenntnis vom illegalen Tun in der Regel eine gewisse räumliche oder persönliche Nähe, sei es in Form von Nachbarschaft oder Bekannt- bzw. Verwandtschaft, voraus. Wer also entsprechendes „Feindhören“ zur Anzeige brachte, lief schnell Gefahr, sich dem Verdacht auszusetzen, vielleicht schon über längere Zeit von dem „staatsabträglichen“ Treiben gewusst oder gar selbst mitgehört zu haben. So erging es einem Denunzianten, der wegen Streitigkeiten seine Nachbarn und Hausbesitzer angezeigt hatte, mit denen er sich zehn Monate zuvor bei gemeinsamen Besuchen ebenfalls beim Abhören beteiligt hatte. Als Mithörer wurde nun auch ge-

<sup>49</sup> Vgl. CARL BRINITZER: Hier spricht London. Von einem der dabei war. Hamburg 1969, S. 284.

<sup>50</sup> Vgl. das Verfahren StAF, A47/1-471-476.

<sup>51</sup> Schreiben vom 23.7.1941; vgl. das Verfahren StAF, A47/1-539-547.

gen den Denunzianten eine Gefängnisstrafe verhängt.<sup>52</sup> Solche Vorfälle dürften sich auf dem Lande schnell herumgesprochen und durchaus dämpfend auf die vom Regime zweifellos geförderte Denunziationsbereitschaft gewirkt haben. Hinzu kam, dass das Abhören vielfach auch als Kavaliärdelikt empfunden wurde, wofür man jemanden nicht unbedingt ins Zuchthaus bringen wollte. Allerdings häuften sich nach der Kriegswende von Stalingrad die politisch motivierten Denunziationen, in Erscheinung tritt ein besonderer Typus von Denunzianten: „Die unbelehrbar ‚gläubigen‘ Anhänger Hitlers, die es – aus inneren psychologischen Gründen – nicht wahrhaben wollten, dass das Dritte Reich zu Ende ging.“<sup>53</sup>

Rund die Hälfte der Rundfunkverfahren des Freiburger Sondergerichts können auf Denunziationen zurückgeführt werden, wobei die Dunkelziffer wohl höher zu veranschlagen ist. Das erscheint zunächst viel. Vergleicht man jedoch die, wenn auch nur geschätzten Zahlen von Abhörern, mit der Anzahl der verurteilten „Rundfunkverbrechern“, so relativiert sich der auf den ersten Blick entstandene Eindruck. Was beispielsweise die Zahl der deutschen BBC-Hörer betrifft, so gingen durchaus realistische Schätzungen in Großbritannien, die sich auf „Beobachter mit direkten und indirekten Erfahrungen in Deutschland“ stützten, von einer Hörerzahl von einer bis drei Millionen während des Krieges aus.<sup>54</sup> Dagegen nimmt sich die Zahl von reichsweit einigen tausend Verurteilten,<sup>55</sup> in Freiburg 165 Beschuldigten, über den gesamten Kriegszeitraum letztlich gering aus. Dieser Vergleich mag ein Indiz sein für eine eher mäßige Denunziationsbereitschaft, zumindest was „Rundfunkverbrechen“ betrifft.<sup>56</sup> Ein weiterer Beleg für diese These findet sich schon früh in einem Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Karlsruhe. So berichtete dieser kurz nach Inkrafttreten der Rundfunkverordnung leicht erstaunt nach Berlin, dass entsprechende Anzeigen *wider Erwarten verhältnismäßig wenige eingegangen [sind], obwohl auf Grund dieser Verordnung mit vielen Denunziationen gerechnet werden muß.*<sup>57</sup>

An der letztlich geringen Zahl abgeurteilter „Rundfunkverbrecher“ hatte auch die Verfolgungsintensität der Gestapo, wie sie u. a. in der Stellung von Strafanträgen zum Ausdruck kam, einen wesentlichen Anteil. Das staatspolizeiliche Verhalten hinsichtlich des Umgangs mit den gefassten Abhörern ist schwer zu bewerten und unterlag im Verlauf des Krieges offenbar starken Modifikationen. Detailstudien liegen hierzu zwar nicht vor, jedoch erlauben Stichproben aus den größten erhaltenen Gestapo-Beständen der Stapo-Stellen Würzburg und Neustadt an der Weinstraße sowie der Stapo-Leitstelle Düsseldorf einen Einblick in die staatspolizeiliche Sanktionspraxis. Zusammen mit der Auswertung zentraler Erlasse und Statistiken aus dem Geheimen Staatspolizeiamt bzw. dem Reichssicherheitshauptamt lässt sich mit aller gebotenen Vorsicht durchaus ein Bild vom staatspolizeilichen Verhaltensmuster in der Handhabung des Delikts „Rundfunkverbrechen“ gewinnen. Demnach wurden gegen allenfalls 20 bis 50 Prozent der ertappten „Schwarzhörer“ Strafanträge gestellt und somit den Sondergerichten überantwortet. In mehr als der Hälfte der Fälle – je nach Beweislage, Abhörumständen und (politi-

<sup>52</sup> Vgl. das Verfahren StAF, A47/1-733-742.

<sup>53</sup> So MARTIN BROZAT: Politische Denunziationen in der NS-Zeit. Aus Forschungserfahrungen im Staatsarchiv München. In: Archivalische Zeitschrift 73, 1977, S. 221-238, hier S. 236.

<sup>54</sup> Bezüglich der beiden Zahlenangaben vgl. BERNHARD WITTEK: Der britische Ätherkrieg gegen das Dritte Reich. Die deutschsprachigen Kriegssendungen der British Broadcasting Corporation. Studien zur Publizistik. Bd. 3. Münster 1962, S. 187.

<sup>55</sup> Vgl. Statistisches Reichsamt: Die Entwicklung der Kriminalität im Deutschen Reich vom Kriegsbeginn bis Mitte 1943. Berlin 1944; Nürnberger Dokument NG 908 sowie BArch, R 22/1160.

<sup>56</sup> Vgl. hierzu MICHAEL P. HENSLE: Denunziantentum und Diktatur: Die Denunziation als Mittel der Machtausübung und Konfliktaustragung im nationalsozialistischen Deutschland. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Heft 2, 2003, S. 144-161.

<sup>57</sup> Lagebericht des Generalstaatsanwalts in Karlsruhe vom 14.10.1939; zitiert nach JÖRG SCHADT: Verfolgung und Widerstand unter dem Nationalsozialismus in Baden. Die Lageberichte der Gestapo und des Generalstaatsanwalts Karlsruhe 1933-1940. Stuttgart 1976, S. 289.

schem) Leumund der Beschuldigten – unternahm die Gestapo nichts weiter oder ließ es bei einer Verwarnung, der Einziehung des Rundfunkgerätes und/oder befristeter Polizeihaft bewenden.

Dieser Befund vermag zunächst überraschen, verbindet sich doch mit dem Begriff Gestapo gemeinhin die Vorstellung von blankem Terror und Schrecken. Diesen gab es ebenso, so verzichtet die Gestapo zu keinem Zeitpunkt darauf, einen Delinquenten auch direkt in ein Konzentrationslager zu überstellen. Insgesamt, so die These, bewegte sich die Gestapo bei der Durchsetzung des Abhörverbotes in einem Spannungsfeld zwischen dem Einsatz von Terror und dem Drohen mit dem Sondergericht einerseits sowie andererseits einer in diesem Maße nicht erwarteten, aber wohl kalkulierten *Nachsicht* oder einer *gewissen Großzügigkeit*, wie Heydrich formulierte.<sup>58</sup> Das Kalkül, das dahinter steckten mochte, hieß Abschreckung unter Einsatz geringer Mittel. Außerdem sprachen ganz praktische Gründe gegen ein allzu konsequentes Durchgreifen. So führte beispielsweise die Gauleitung Brandenburg zwar Klage darüber, dass im Gefolge des Aufsehen erregenden Englandfluges von Heß in jedem Kreis hundertfach ausländische Sender gehört werden würden, es jedoch unmöglich sei, *die Verhaftungen aller durchzuführen, wenn man nicht die Arbeitsstätten brachlegen wolle*.<sup>59</sup>

Allerdings sind in der Verfolgungsintensität der Gestapo von „Rundfunkverbrechen“ auch regionale Besonderheiten zu konstatieren. Nirgendwo wurde das Abhören, selbst von Musiksendungen, so rigide verfolgt wie in Südbaden. Dies zeigt sich nicht nur in der Analyse der Verfahrensakten, sondern auch im Vergleich der Anteile, den die Rundfunkverfahren an Sondergerichtsverfahren insgesamt hatten: Soweit Daten anhand der Literatur zur NS-Sondergerichtsbarkeit ausgewertet werden können, lässt sich ein durchschnittlicher Anteil der Rundfunkverfahren zwischen etwa 3 bis 6 Prozent während der Kriegszeit ermitteln. So lag die entsprechende Quote bei den Sondergerichten Berlin, Duisburg und Bremen bei 3, bei den Sondergerichten Dortmund, Düsseldorf und Bielefeld bei 4, beim Sondergericht Wuppertal bei rund 5 und bei dem Sondergericht Hannover bei knapp 6 Prozent. Dagegen betrug der Anteil der Rundfunkverfahren an den sonstigen Sondergerichtsverfahren beim Sondergericht Freiburg rund 15 Prozent. Diese beträchtliche Abweichung dürfte sich aus der regionalen Besonderheit der südbadischen Grenzprovinz mit ihren traditionellen Hörgewohnheiten und hervorragenden Empfangsbedingungen der Schweizer Sender, insbesondere Radio Beromünster, erklären. Hinzu kamen die abendlich eingeschränkten Sendeleistungen der deutschen Reichssender wie etwa Radio Stuttgart sowie ein äußerst rigoroses Antragsverhalten der badischen Gestapo-Zentrale in Karlsruhe, das die Anzahl der Verfahren steigen ließ.

## Das Sondergericht Freiburg

Hatte sich die Gestapo erst einmal für die Stellung eines Strafantrags gemäß § 5 der Rundfunkverordnung entschieden, oblag die Ahndung von „Rundfunkverbrechen“ den NS-Sondergerichten, im Falle Südbadens dem Sondergericht Freiburg. Sondergerichte waren bereits im Frühjahr 1933 reichsweit in allen Oberlandesgerichtsbezirken installiert worden, weil das Regime nicht gewillt war, die justizielle Ahndung von Oppositionshandlungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu überlassen. Die NS-Sondergerichtsbarkeit beinhaltete letztlich das Ende jeglicher rechtsstaatlichen Verfahrensweise und ging einher mit dem Aufbau einer Sonderjustiz, bei der die Rechte der Beschuldigten stark beschnitten wurden und die Strafprozessordnung nur eingeschränkt galt. Revisionsmöglichkeiten gab es keine, das Urteil war sofort rechtskräftig und vollstreckbar.

<sup>58</sup> Schnellbrief Heydrichs zur Rundfunkverordnung an Gestapa und Stapoleitstellen vom 7.9.1939; vgl. BAArch, R 58/626, Bl. 2 f.

<sup>59</sup> Berichts-Vorlage an die NSDAP-Reichspropagandaleitung vom 11.6.1941; BAArch, NS 18/315, Bl. 115.

Die Errichtung des Freiburger Sondergerichts wurde infolge der Ausweitung der Sondergerichtsbarkeit aufgrund der neuen Kriegssonderstrafrechtsbestimmungen, wozu u. a. auch die Rundfunkverordnung zählte, im Oktober 1940 verfügt, als absehbar war, dass das Sondergericht Mannheim,<sup>60</sup> ursprünglich seit 1933 für ganz Baden zuständig, dem Arbeitsanfall der künftigen justiziellen Verfolgung nicht mehr gewachsen sein würde. Der neu errichtete Freiburger Sondergerichtsbezirk besaß eine Zuständigkeit für die Landgerichtsbezirke Offenburg, Freiburg, Waldshut sowie Konstanz und reichte damit von der Rheingrenze über den Schwarzwald bis zum Bodensee. Zum Vorsitzenden des Sondergerichts Freiburg wurde der Freiburger Landgerichtspräsident von Frankenberg bestellt, als stellvertretende Vorsitzende wurden der Landgerichtsdirektor Dr. Göring und der Landgerichtsrat Dr. Orth ernannt.<sup>61</sup> Die Landgerichtsräte Dr. Straumann, Stroh und Dr. Otto Müller waren als Beisitzer vorgesehen, zu denen noch im April 1941 der Landgerichtsrat Dr. Künstle<sup>62</sup> und im Oktober 1941 der Amtsgerichtsrat Dr. Rieber<sup>63</sup> kamen. Im Januar 1942 wurde als weiterer stellvertretender Vorsitzender der Landgerichtsdirektor Walter Krug bestellt, offenbar schied dafür der bisherige Stellvertreter, Landgerichtsdirektor Dr. Göring, aus.<sup>64</sup>

Die Anzahl der Verfahren, die das Sondergericht Freiburg bis Kriegsende führte, lässt sich nicht exakt ermitteln, da die Justizregister nicht mehr erhalten sind. Doch waren, nach den Aktenzeichen zu schließen, wohl über 1000 Verfahren insgesamt anhängig gewesen. Sicher nachweisen lassen sich 733 Strafverfahren, darunter auch 109 Rundfunkverfahren mit 165 Beschuldigten.

Mit der Entscheidung der Gestapo, einen Strafantrag zu stellen, verband sich die Übergabe der Beschuldigten an die Justiz. Diese wurden aus der Polizeihaft entlassen und zugleich dem Haftrichter des zuständigen Amtsgerichts zwecks Erlass eines Haftbefehls vorgeführt. In der Regel wurde dem Antrag auf Untersuchungshaft mit der Begründung stattgegeben, dass es sich beim Abhören um ein Verbrechen handele, somit bei der zu erwartenden hohen Strafe Fluchtgefahr bestehe sowie mit Verdunkelung zu rechnen sei. Gegen die Verhängung von Untersuchungshaft konnte – anders als bei Polizeihaft durch die Gestapo – Haftbeschwerde eingelegt werden, es sein denn, die Untersuchungshaft war durch das Sondergericht verhängt worden. So beschied etwa das Sondergericht Freiburg einem beschwerdeführenden Untersuchungshäftling gegenüber:

*Auf Ihre Haftbeschwerde, die am 26.11.1941 hier eingekommen ist, teile ich Ihnen mit, daß gegen Haftbefehle des Sondergerichts ein Rechtsmittel nicht zulässig ist. Der Haftbefehl ist daher nicht anfechtbar.*<sup>65</sup>

Bei Beschuldigten, die nach dem Willen der Gestapo auf keinen Fall freigelassen werden sollten, trugen die polizeilichen Ermittlungsakten den Vermerk, bei Nichterlass eines Haftbefehls werde „Rücksistierung“ oder „Rückführung“ erbeten. Die von der Polizeihaft in Untersuchungshaft überführten Häftlinge konnten sich erst einmal vor Misshandlungen durch die Gestapo sicher fühlen, auch bestand nun die Möglichkeit, sofern sie sich dies leisten konnten, sich eines Rechtsbeistands zu bedienen. Andererseits drohte nun unabwendbar ein Verfahren vor dem Sondergericht.

Und das sondergerichtliche Verfahren ließ nicht lange auf sich warten. Zunächst prüfte die Staatsanwaltschaft die formale Sondergerichtszuständigkeit und fertigte dann die Anklage-

<sup>60</sup> Hierzu CHRISTIANE OEHLER: Die Rechtsprechung des Sondergerichts Mannheim 1933-1945. Berlin 1997.

<sup>61</sup> Vgl. das Schreiben des OLGPräs. an den Generalstaatsanwalt (GStA) in Karlsruhe vom 20.11.1940; Generallandesarchiv Karlsruhe (GLA), 309/Zg. 1987/54 Nr. 313.

<sup>62</sup> Schreiben OLGPräs. an GStA vom 16.4.1941, ebd.

<sup>63</sup> Schreiben OLGPräs. an GStA vom 11.10.1941, ebd.

<sup>64</sup> Schreiben OLGPräs. an GStA vom 20.5.1942, ebd.

<sup>65</sup> Vgl. das Verfahren StAF, A47/1-539.

schrift. Zuständig für die Bearbeitung sämtlicher Sondergerichtssachen, also nicht nur der „Rundfunkverbrechen“, war im Freiburger Sondergerichtsbezirk während fast der gesamten Kriegszeit Helmut Müller, der zunächst als Gerichtsassessor und später als Staatsanwalt unter dem Stempel „Der Oberstaatsanwalt beim Sondergericht Freiburg“ als sondergerichtlicher Anklagevertreter fungierte. In einer Aktennotiz aus der Nachkriegszeit wurde er mit dem Begriff „Sondermüller“ belegt.<sup>66</sup> Lag die Anklageschrift dem Sondergericht vor, dann betrug die Frist bis zum Prozess für gewöhnlich zwei Wochen, ein Zeitraum der eine angemessene Verteidigung de facto unterband. Die Verhandlung selbst dauerte durchschnittlich etwas mehr als zwei Stunden. Aber in einigen Fällen wurde regelrecht „kurzer Prozess“ gemacht: So benötigte das Sondergericht gerade 15 Minuten, um gegen eine 20-jährige Freiburger Hausgehilfin eine zehnmonatige Gefängnisstrafe wegen Abhörens zu verhängen.<sup>67</sup> Getagt wurde nicht nur im Freiburger Landgerichtsgebäude am heutigen Holzmarktplatz in den Sälen 240 und 246. Vielfach fanden die Sondergerichtsprozesse auch vor Ort statt, so z. B. in Offenburg, Villingen, Donaueschingen, Lörrach, Waldshut, Konstanz und Singen, wo zumeist in den Land- bzw. Amtsgerichtsgebäuden verhandelt wurde. Aber auch in der Schwarzwaldgemeinde Schönau und sogar im Rathaus von Laufenburg wurden Rundfunkverfahren abgehalten.

### *Auch der Abschreckungsgedanke bedurfte der Betonung. Die Strafmaße bei „Rundfunkverbrechen“*

Für die Höhe der durch das Sondergericht verhängten Strafe war von ausschlaggebender Bedeutung, ob es sich bei der Zuwiderhandlung gegen die Rundfunkverordnung um bloßes Abhören (§ 1) oder gar um die Weiterverbreitung (§ 2) des Gehörten handelte. In beiden Fällen blieb jedoch der abgehörte Inhalt nicht unberücksichtigt. Zwar war das Hörverbot in erster Linie gegen ausländische Nachrichtensendungen gerichtet, aber selbst das Anhören von Musikdarbietungen wurde geahndet. So verurteilte das Sondergericht Freiburg eine 41-jährige Ehefrau zu einer Gefängnisstrafe von acht Monaten, obgleich es in der Urteilsbegründung heißt, der Fall *wurde als ein leichter betrachtet, weil glaubhaft ist, daß die Angeklagte nur Musik hören wollte und hörte*.<sup>68</sup> In einem ähnlich gelagerten Fall, bei dem eine 61-jährige Witwe von einer Nachbarin denunziert worden war, nahm das Sondergericht Freiburg einen *besonders leichten* Fall an, da das Abhören bereits vor drei Jahren erfolgt war:

*Da die Tat schon lange zurückliegt, die Bestrafungen damals noch nicht so streng waren, die Angeklagte noch nicht vorbestraft und leidend ist, und die Kenntnis von der Strafbarkeit des Abhörens des Senders Beromünster noch nicht so allgemein verbreitet war, wurde ein besonders leichter Fall angenommen und nur auf eine Gefängnisstrafe von 4 Monaten erkannt.*<sup>69</sup>

An dem genannten Beispiel wird deutlich, welcher beträchtlichen Ermessensspielraum die Sondergerichte im Ausschöpfen des Strafrahmens hatten, wenn sie ihn denn nutzen wollten. Das Beispiel stellt jedoch eine Ausnahme dar. Im Allgemeinen hielt sich das Sondergericht Freiburg an den vorgegebenen Strafrahmen, der für „leichtere Fälle“ des Abhörens Gefängnisstrafen von einem Jahr vorsah. Der Strafrahmen wurde auch in Fällen der Weiterverbreitung von Nachrichten eingehalten, die mit einer Mindeststrafe von einem Jahr Zuchthaus zu

<sup>66</sup> Vgl. das Verfahren StAF, So KLS 67/42. Helmut Müller, der 1946 unter vier Jahren Zulagensperrung und Versetzung auf das Anfangsgehalt zurückgestuft worden war, ist ab 1950 zunächst als Staatsanwalt a. D., dann als Rechtsanwalt in Freiburg anzutreffen; vgl. das Amtsblatt der Landesverwaltung Baden (Französische Besatzung), 1946, S. 125 und die Einwohnerbücher der Stadt Freiburg.

<sup>67</sup> Vgl. das Verfahren StAF, A47/1-1471.

<sup>68</sup> Urteil vom 16.1.1942; StAF, A47/1-511-514.

<sup>69</sup> Urteil vom 23.11.1943; StAF, A47/1-1679.

*Im Namen des Deutschen Volkes!*

---

**U r t e i l .**

---

So KLS 106/43

---

**Strafsache**

**gegen**

**Franz Josef L [REDACTED], Elektromonteur aus  
Kirchlinde**

**wegen Rundfunkverbrechens.**

---

Das Sondergericht beim Landgericht Freiburg i. Br.  
hat in der Sitzung vom 23. September 1943 in Donauessingen,  
an der teilgenommen haben:

Landgerichtspräsident v. Frankenberg  
als Vorsitzender,

Oberlandesgerichtsrat Dr. Müller,

Landgerichtsrat Dr. Straumann

als beisitzende Richter,

I. Staatsanwalt Prüfer

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Ref. Wendt

als Urkundsbeamter d. Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte Franz Josef L [REDACTED] aus Kirchlinde  
wird wegen Abhörens ausländischer Rundfunksender  
zu einer Gefängnisstrafe von zwei Jahren,  
abzüglich sechs Wochen Untersuchungshaft, und zu den  
Kosten verurteilt.

Die beschlagnahmte Rundfunkanlage wird eingezogen.



ahnden waren. Der Weiterverbreitungsparagraf sah generell eine Strafverschärfung vor, wenn die weiterverbreiteten Nachrichten ausländischer Sender *geeignet* seien, *die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden*. In „besonders schweren Fällen“ konnte sogar die Todesstrafe verhängt werden. Mit dieser bewusst vage gehaltenen Formulierung war jeglicher Auslegung und Sanktionshärte Tür und Tor geöffnet. Ein Beispiel für eine entsprechende Interpretation gab das Sondergericht Freiburg anlässlich einer Verhandlung gegen zwei Angeklagte, denen vorgeworfen wurde, die Meldung weitergegeben zu haben, *wonach im Osten große Teile der deutschen Wehrmacht eingeschlossen seien und es dort ein zweites Stalingrad gäbe*. Im Urteil heißt es dazu:

*Mit diesen Handlungen haben sowohl der Angeklagte M., der die abgehörte Meldung der Angeklagten E. weiter erzählte, als auch die Angeklagte E., die die Nachricht wiederum ihrer Tochter mitteilte, objektiv den Tatbestand des § 2 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1.9.1939 (RGBl. I S. 1683) erfüllt, der mit Zuchthaus und in besonders schweren Fällen mit dem Tode bestraft, wer Nachrichten ausländischer Sender, die geeignet sind, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden, vorsätzlich verbreitet. Daß die Angeklagten die Nachricht jeweils nur einer Person mitgeteilt haben, hindert nicht, trotzdem hierin eine ‚Verbreitung‘ zu erblicken. Nach dem Zwecke des Gesetzes, jedes Weiterwandern und Umsichgreifen einer einmal in Deutschland eingedrungenen feindlichen Nachricht zu unterbinden, genügt auch die bloße Mitteilung an Einzelpersonen. Daß eine Meldung über den Einschluß und die bevorstehende Vernichtung großer Teile der deutschen Wehrmacht, wobei ausdrücklich von einem sich anbahnenden 2. Stalingrad die Rede ist, die Widerstandskraft unseres Volkes zu gefährden geeignet ist, indem sie manche Volksgenossen wankelmütig machen können, liegt auf der Hand.<sup>70</sup>*

Zur Bewertung einer Nachricht, ob sie im Sinne des § 2 geeignet sei, *die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden*, bedurfte es jedoch nicht nur der Feststellung des Inhalts der weiterverbreiteten Meldung. Es war weiterhin nachzuweisen, dass die verbreitete Nachricht tatsächlich dem ausländischen Rundfunk entstammte. Holten sich die Richter anfänglich in Zweifelsfällen entsprechende Auskünfte beim „Sonderdienst Seehaus“, der hierüber Bescheide für die Justiz erteilen durfte, so fielen die richterlichen Auslegungen zusehends pauschaler aus, auch was die Inhalte betrifft.<sup>71</sup> So führte das Sondergericht Freiburg in einem diesbezüglichen Fall aus, *wenn auch der Wortlaut der verbreiteten Nachrichten im Einzelnen nicht festzustellen war, so ergibt sich doch daraus, daß die Schweizer Sender den alliierten und auch den russischen Heeresbericht durchgeben und diese Nachrichten gleichfalls verbreitet wurden, daß sich unter den weitererzählten Meldungen auch solche befanden, die geeignet waren, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden.*<sup>72</sup> In einem anderen Urteil des Sondergerichts Freiburg wurden die alliierten militärischen Lageberichte generell als widerstandskraftgefährdend charakterisiert:

*Daß es sich beim Verbreiten der Heeresberichte der Feindmächte stets um solche Nachrichten handelt, die geeignet sind, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden, ist ebenfalls klar. Denn selbst dort, wo an sich die berichteten Tatsachen wahr sind, werden diese Tatsachen durch die Art, wie sie berichtet werden und welche Folgerungen und Auswertungen ihnen vom Feind bewußt gegeben werden, zu Instrumenten der Widerstandsgefährdung.<sup>73</sup>*

<sup>70</sup> Urteil vom 18.5.1944; StAF, A47/1-1956-1960.

<sup>71</sup> Zum „Sonderdienst Seehaus“ vgl. WILLI A. BOELCKE: Das „Seehaus“ in Berlin-Wannsee. Zur Geschichte des deutschen Monitoring-Service während des Zweiten Weltkrieges. In: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 23, 1974, S. 231-269.

<sup>72</sup> Urteil vom 23.3.1945; StAF, A30/1-7/25.

<sup>73</sup> Urteil vom 13.1.1944; StAF, A47/1-1757.

Ebenso pauschal fiel die Bewertung des Sondergerichts hinsichtlich des in einem anderen Fall abgehörten Schweizer Senders Sottens bei Genf aus. Es sei *gerichtsbekannt*, so das Gericht, dass dieser Sender *deutschfeindlich* sei und *daß seine Nachrichten geeignet waren, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden*.<sup>74</sup> Mit Fortdauern des Krieges wurde das Mithörenlassen Dritter – also wenn anderen Personen die Möglichkeit gegeben wurde, beim Abhören teilzunehmen – zunehmend ebenfalls als Weiterverbreitung im Sinne des § 2 gewertet: *Daß das absichtliche Abhören lassen dritter Personen als ‚Verbreiten‘ im Sinne der Rundfunkverordnung angesehen werden muß*, so das Sondergericht Freiburg in einem anderen Urteil aus dem Jahre 1944, *ist jetzt unbestritten*.<sup>75</sup> Das Sondergericht Berlin etwa ging diesbezüglich soweit, selbst das nahezu unvermeidliche Mithören des Ehepartners in der gemeinsamen Wohnung als Weiterverbreitung zu werten: Der angeklagte Ehemann habe, so die Entscheidung des Berliner Sondergerichts, nicht nur *fortgesetzt absichtlich ausländische Sender abgehört*, sondern deren Nachrichten *teilweise dadurch verbreitet, daß er den Empfang in Gegenwart der Ehefrau betrieb und somit auch dieser die Sendung als Zuhörer vermittelte*.<sup>76</sup> Auch wenn es hierzu abweichende Entscheidungen gab, so kennzeichnen die beiden letztgenannten Urteile gewissermaßen die Endphase der sondergerichtlichen Urteilspraxis die Weiterverbreitungstatbestände betreffend, wie sie ebenso in anderen Sondergerichtsbezirken zu beobachten ist.

Die Anwendung des Verbreitungsparagrafen diene offenbar vor allem einem Zweck: der Verhängung eines höheren Strafmaßes. Während bei gewöhnlichem Abhören in so genannten leichten Fällen Gefängnisstrafen von durchschnittlich unter einem Jahr verhängt wurden, sprach das Sondergericht Freiburg bei allen Abhör- und Verbreitungstatbeständen, bei denen der § 2 zur Anwendung gelangte, grundsätzlich – bis auf eine Ausnahme – nur Zuchthausstrafen aus. Das Strafmaß lag dabei im Schnitt bei etwas über eineinhalb Jahren. Allerdings konnten für das bloße Abhören ohne Weiterverbreitung aus ideologischen und Abschreckungsgründen auch höhere Strafen verhängt werden. So begründete das Sondergericht Freiburg eine zweijährige Gefängnisstrafe gegen einen Elektromonteur, der zugegeben hatte wegen Stalingrad etwa ein Dutzend Mal Radio Beromünster abgehört zu haben, wie folgt:

*Bei der Strafzumessung fiel erschwerend ins Gewicht, daß der Angeklagte lange Zeit hindurch und allen Warnungen seiner Ehefrau, in der Presse und durch bekannt gewordene Strafurteile zum Trotz, sein Ohr dem Ausland geliehen hat. Wenn er diese Nachricht auch nicht weiterverbreitete, so ist doch klar, daß er durch diese ständige Beeinflussung, insbesondere durch die bekanntgegebenen feindlichen Heeresberichte, innerlich unsicher und zweifelnd geworden war und daher eine Gefahr für die Heimatfront bildete. Auch der Abschreckungsgedanke bedurfte der Betonung.*<sup>77</sup>

Der Abschreckung unter Verweis auf die „Dolchstoßlegende“ von 1918 diene auch die Verhängung einer fünfzehnmonatigen Gefängnisstrafe gegen eine 19-jährige Näherin, der vorgeworfen worden war, zwischen Januar und Mai 1943 mehrfach den Schweizer Sender Beromünster abgehört zu haben:

*Bei der Strafzumessung war zu berücksichtigen, daß die Regierung in der jetzigen Kriegszeit das Abhören von Auslandssendern jeder Art untersagt hat, um die Aushöhlung der Heimatfront, die der Feind durch seine Rundfunkpropaganda bezweckt, zu unterbinden, damit das deutsche Volk nicht wieder ein solches Unglück wie 1918 trifft. Die Angeklagte war sich über ihr unrechtmäßiges Tun, das nur als Verrat am deutschen Volk bezeichnet*

<sup>74</sup> Urteil vom 23.5.1944; StAF, A30/1-5/61.

<sup>75</sup> Urteil vom 13.1.1944; StAF, A47/1-1757.

<sup>76</sup> Urteil des Sondergerichts VII Berlin vom 26.3.1945; Landesarchiv Berlin (LAB), Rep. 58, Nr. 148934.

<sup>77</sup> Urteil des Sondergerichts Freiburg vom 23.9.1943; StAF, A47/1-1673.

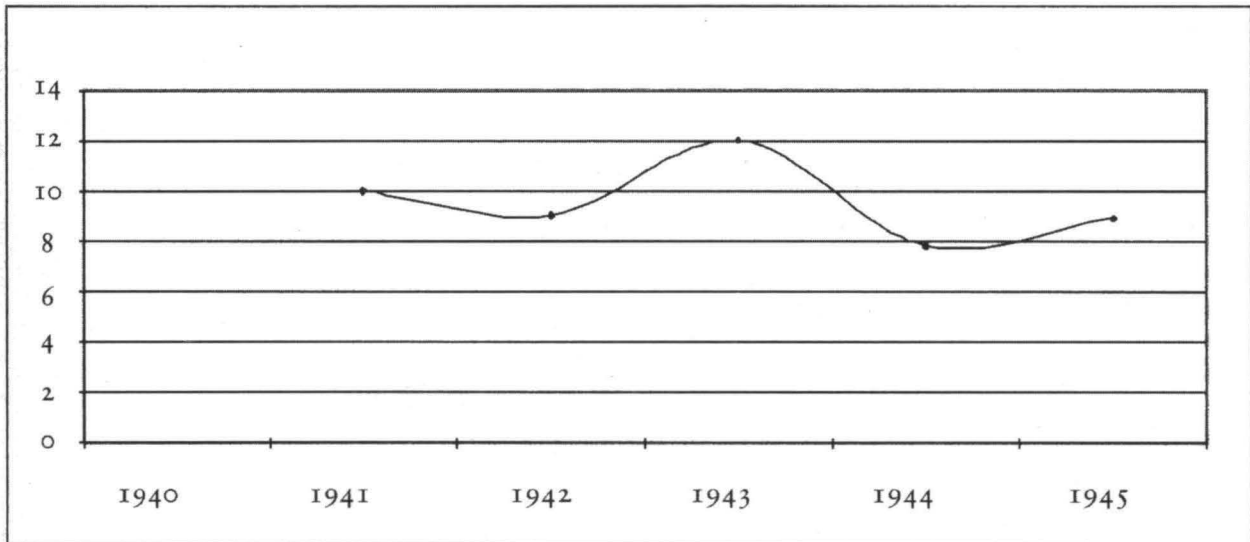


Abb. 3 Sondergericht Freiburg: durchschnittliche Gefängnisstrafe in Monaten bei gewöhnlichem Abhören (HENSLE [wie Anm. 1], S. 255)



Abb. 4 Sondergericht Freiburg: durchschnittliche Zuchthausstrafe in Monaten bei Abhör- und Verbreitungstatbeständen, bei denen auch der § 2 zur Anwendung gelangte (HENSLE [wie Anm. 1], S. 257)

*werden kann, völlig im klaren, zumal sie mehr als einmal von ihren Verwandten darauf hingewiesen und deshalb verwarnt wurde. Im Hinblick auf die durch ihr früheres Verhalten schon an den Tag gelegte Haltung mußte ihr durch eine empfindliche Strafe gezeigt werden, daß auch sie die durch die Reichsregierung erlassenen Verbote zu achten habe.*<sup>78</sup>

Wie nicht anders zu erwarten, wurden auch Angeklagte, die als Gegner des NS-Regimes galten, den Vorgaben des Regimes entsprechend in der Regel härter bestraft. Dies schlug sich gleichfalls in der Urteilsbegründung, insbesondere bei der Strafzumessung nieder. So heißt es etwa in einem Urteil des Sondergerichts Freiburg über einen zu dreieinhalb Jahren Zuchthaus Verurteilten, bei *der Ausmessung der Strafe* für das Abhören ausländischer Sender und das Ver-

<sup>78</sup> Urteil vom 25.8.1943; StAF, A47/1-1630.

breiten *deutschfeindlicher* Nachrichten sei berücksichtigt worden, *daß die zur Aburteilung stehenden Straftaten Ausfluß einer feindlichen Einstellung gegenüber dem nationalsozialistischen Staat sind.*<sup>79</sup> Zuvor waren die Akten bereits dem Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof vorgelegt worden. Dass Angeklagte, bei denen eine ablehnende Haltung gegenüber dem Regime festgestellt oder nur vermutet wurde, generell höhere Strafen zu vergegenwärtigen hatten, belegen ebenfalls Untersuchungen von Rundfunkverfahren anderer Sondergerichte.<sup>80</sup>

Höhere Strafen hatten Angeklagte auch zu erwarten, wenn das verbotene Abhören mit Äußerungsdelikten einherging, was in etwa einem Fünftel der Freiburger Rundfunkverfahren der Fall war. Hierzu zählten vor allem so genannte „Heimtücke-Reden“, also regimekritische Bemerkungen die nach dem „Heimtücke“-Gesetz zu ahnden waren oder auch „Wehrkraftersetzung“-Äußerungen, die nach der Kriegssonderstrafrechtsverordnung verfolgt werden sollten. Wobei letzteres Delikt, wie bereits ausgeführt, Anfang 1943 nach Stalingrad generell in die Zuständigkeit des Volksgerichtshofes fiel. Während Vergehen gegen das „Heimtücke“-Gesetz üblicherweise nicht so schwerwiegend bewertet wurden wie „Wehrkraftersetzung“ und zu zusätzlich verhängten Strafen von einigen Monaten bis zu einem Jahr Gefängnis führten, wurden Verstöße gegen die Kriegssonderstrafrechtsverordnung weitaus härter sanktioniert. Lag das Strafmaß beispielsweise bei Weiterverbreitungstatbeständen bei etwas über eineinhalb Jahren Zuchthaus, so wurde in den sechs nachweisbaren Fällen, in denen „Wehrkraftersetzung“ mit abgeurteilt wurde, mit einem durchschnittlichen Gesamtstrafmaß von nahezu zweieinhalb Jahren Zuchthaus eine um rund ein Jahr höhere Zuchthausstrafe verhängt. Das höchste Strafmaß insgesamt, das das Sondergericht Freiburg in einem Rundfunkverfahren verhängte, betrug dreieinhalb Jahre Zuchthaus. Eine Todesstrafe wegen „Rundfunkverbrechen“ ist beim Sondergericht Freiburg nicht nachweisbar und wurde wohl auch nicht verhängt. Während bei kriminellen Straftaten reihenweise Todesurteile ausgesprochen wurden, so auch beim Sondergericht Freiburg,<sup>81</sup> zögerten die Richter der Sondergerichte mit der Verhängung des Höchstmaßes bei politischen Delikten.<sup>82</sup> Das galt grundsätzlich auch bei „Rundfunkverbrechen“, wo für das Weiterverbreiten von Nachrichten in „schweren Fällen“ nach § 2 zwar die Todesstrafe angedroht war, sich aber offenbar selbst die Staatsanwälte an den Sondergerichten damit zurückhielten, gegen „Rundfunkverbrecher“ Anträge auf die Höchststrafe zu stellen. Dies überließ man lieber dem Volksgerichtshof, der bekanntermaßen wenig Skrupel bei der Verhängung politisch motivierter Todesurteile besaß. So führte der Vizepräsident des Volksgerichtshofs, Wilhelm Crohne, anlässlich eines Verfahrens in Bielefeld aus, dass Abhörer, deren Staatstreue *zweifelhaft* sei sowie *staatsfeindliche Hörer, die nur dem Feinde glauben und seine Berichte weiterverbreiten*, Zuchthaus- und Todesstrafen zu erwarten hätten. Für *notorische Staatsfeinde*, die Feindsender abhörten, *um Richtlinien für ihre Wühlarbeit entgegenzunehmen*, gäbe es nur eine Strafe: die Todesstrafe.<sup>83</sup>

<sup>79</sup> Urteil vom 8.5.1942; vgl. StAF, A 47/1-687-689.

<sup>80</sup> So die Untersuchung zum Sondergericht Hannover, vgl. WOLF-DIETER MECHLER: *Kriegsalltag an der „Heimatfront“*. Das Sondergericht Hannover im Einsatz gegen „Rundfunkverbrecher“, „Schwarzschlachter“, „Volkschädlinge“ und andere „Straftäter“ 1939 bis 1945. Hannover 1997, S. 99 f.

<sup>81</sup> Vgl. hierzu MICHAEL P. HENSLE: *Die Todesurteile des Sondergerichts Freiburg 1940-1945. Eine Untersuchung unter dem Gesichtspunkt von Verfolgung und Widerstand*. München 1996.

<sup>82</sup> So führt beispielsweise HERBERT SCHMIDT: *„Beabsichtige ich die Todesstrafe zu beantragen.“ Die nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf*. Essen 1998, S. 93 aus, dass „nicht in einem einzigen Fall wegen einer politischen Tat oder einer Tat mit politischem Hintergrund eine Todesstrafe vom Sondergericht Düsseldorf ausgesprochen worden [ist]“.

<sup>83</sup> Crohne in den Westfälischen Neuesten Nachrichten vom 5./6.8.1944, zitiert nach HANS-ECKHARD NIERMANN: *Die Durchsetzung politischer und politisierter Strafjustiz im Dritten Reich. Ihre Entwicklung aufgezeigt am Beispiel des OLG-Bezirks Hamm (Strafjustiz im Dritten Reich. Hg. vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Bd. 3)*. Düsseldorf 1995, S. 317. Tags zuvor hatte Crohne vier von fünf Angeklagten in Bielefeld zum Tode verurteilt.

Tatsächlich nahm ab der zweiten Kriegshälfte die Zahl der wegen „Rundfunkverbrechen“ verhängten Todesurteile zu. Bereits am 3. Juli 1942 protokollierte der akribische Beobachter Viktor Klemperer über einen „Exemplum-Artikel aus Berlin“ heimlich in sein Tagebuch:

*In einem süddeutschen Rüstungsbetriebe waren Hetznachrichten verbreitet. Ein Hauptschuldiger hatte ausländische Sender gehört, ein halbes Dutzend Arbeiter hatte die ‚Lügen‘ weitergegeben. Der Hauptschuldige ist wegen Hochverrat zum Tode verurteilt und bereits hingerichtet worden, die anderen haben Zuchthaus, zehn bis eineinhalb Jahre bekommen.*

*Nachrichten über Rundfunkverbrechen waren in einer früheren Kriegsphase häufig. Von Zeit zu Zeit wurde eine Auslese von Urteilen mitgeteilt, immer hohe Zuchthausstrafen. Dann war es viele Monate wieder still. Das Novum des heutigen Falles besteht a) im Todesfall, b) dass es sich ausdrücklich um einen Rüstungsbetrieb handelt. Man fühlt sich also der Arbeiter nicht mehr sicher, man geht gegen einen bestimmten Stand, und gegen den entscheidenden Stand, vor, man greift zum allerletzten Mittel, der Todesstrafe.<sup>84</sup>*

Im geheimen „Informationsdienst des Reichsministers der Justiz“ werden beispielsweise in einer Aufstellung über die im Jahre 1943 insgesamt verhängten 5336 Todesurteile auch 11 Todesstrafen wegen „Rundfunkverbrechen“ aufgeführt.<sup>85</sup> Hierbei ist allerdings einschränkend auf die Urteilspraxis des Volksgerichtshofes hinzuweisen, wonach viele Fälle zusammen mit schwereren und damit juristisch vorrangigen Delikten wie „Vorbereitung zum Hochverrat“ bzw. „Hochverrat“, „Feindbegünstigung“, „Wehrkraftzersetzung“ usw. abgeurteilt wurden und damit subsumiert unter diesen Tatbeständen Eingang in die Statistiken fanden. Todesstrafen für „Rundfunkverbrechen“ sind folglich nur an einigen Sondergerichten nachzuweisen, hier scheuten die Richter im Allgemeinen davor zurück, auf Verhängung der Höchststrafe zu erkennen. Auch wenn sämtliche vorgefundenen Statistiken widersprüchlich und lückenhaft sind, so ist jedoch einer hartlebigen Legende entgegenzutreten: „Auch das Abhören feindlicher Rundfunksender wurde im Krieg mit dem Tode bestraft“, wie es selbst in wissenschaftlichen Publikationen heißt.<sup>86</sup> Dass das schlichte „Feindsenderhören“ den Kopf kostete, ist in den Bereich der Legendenbildung zu verweisen, das gilt zumindest für die Sondergerichte.

*... beabsichtige, ihn anschließend in Schutzhaft zu nehmen.  
Strafvollstreckung, „Frontbewahrung“ und KZ-Einweisung*

Sondergerichtsurteile waren mit Urteilsverkündung rechtskräftig und damit sofort vollstreckbar. Die Verurteilten wurden unmittelbar von der Untersuchungshaft in die Strafhafte überführt, die vorwiegend in den Haftanstalten Freiburg, Bruchsal, Ensisheim/Elsass und Hagenau/Elsass vollstreckt wurden. Vor allem ab der zweiten Kriegshälfte waren die Haftbedingungen gekennzeichnet von ständiger Überbelegung der Haftanstalten, chronischer Unterernährung der Häftlinge, unzureichender Kleidung und völliger Überarbeitung, da die Häftlinge unter Be-

<sup>84</sup> VICTOR KLEMPERER: Ich will Zeugnis ablegen bis zum letzten. Tagebücher 1933-1945. 2 Bde. Berlin 1996, hier Bd. 2, S. 153. Offenbar handelte es sich um das Urteil des OLG Kassel gegen Arbeiter eines Frankfurter Rüstungsbetriebs, über das unter der Überschrift „Todesurteil für Verbreitung feindlicher Nachrichten“ auch im Rundfunkarchiv 1942, S. 315 berichtet wurde.

<sup>85</sup> Die Liste der 5336 Todesurteile wird angeführt von 1745 Urteilen wegen „Hoch- und Landesverrat“, als weitere politische Delikte werden neben 250 Urteilen wegen „Verbrechen gegen die Besatzungsmacht“ 138 Urteile wegen „Sabotage und Aufsässigkeit ausländischer Arbeiter“ genannt, gefolgt von 108 Urteilen wegen „Wehrkraftzersetzung“. Den Hauptanteil aller Todesurteile machen 938 Urteile gegen „Gefährliche Gewohnheitsverbrecher (Diebe, Betrüger, Ausnutzung der Verdunklung und der Kriegsverhältnisse)“ sowie pauschal 894 „Todesurteile aus den eingegliederten Ostgebieten“ aus; vgl. BArch, R 22/4003, Bl. 74.

<sup>86</sup> So Ernst Ritter in dem Überblicksartikel „Justiz und innere Verwaltung“ in Enzyklopädie des Nationalsozialismus. Hg. von WOLFGANG BENZ/HERMANN GRAML/HERMANN WEIB. Stuttgart 1997, S. 96.

dingungen wie Zwangsarbeiter bis zu zwölf Stunden pro Tag arbeiten mussten. Insbesondere das Zuchthaus galt als „Haus des Schreckens“.<sup>87</sup> Dennoch zielte der justizielle Strafvollzug nicht auf die Vernichtung der Strafgefangenen, sondern insgesamt bestand, wie eine Studie bilanzierte, „zur Situation der Gefangenen in den Polizeigefängnissen und Konzentrationslagern ein eindeutig qualitativer Unterschied“.<sup>88</sup>

Allerdings hatte sich der Ministerrat für Reichsverteidigung bereits im ersten Kriegsjahr eine besonders perfide Anordnung zum Strafvollzug einfallen lassen. Die so genannte „Kriegstäter“-Verordnung: Laut dieser „Verordnung über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen einer während des Krieges begangenen Tat“ vom 11. Juni 1940 *wird die in die Zeit des Kriegszustandes fallende Vollzugszeit in die Strafzeit nicht eingerechnet*.<sup>89</sup> Das hieß, die Strafverbüßung während des Krieges zählte nicht, erst nach Beendigung des Krieges sollte die in Strafhaft verbrachte Zeit berechnet werden. Dies galt für alle wehrfähigen Straftäter bis zum Alter von 45 Jahren, gegen die Zuchthausstrafen über ein Jahr, später zwei Jahre, verhängt worden waren. Darüber hinaus sollte die Strafvollstreckung unter „verschärften Bedingungen“ vollzogen werden, wofür die Strafgefangenen in spezielle Straflager wie beispielsweise den Emslandlagern oder dem Elberegulierungslager in Griebow/Coswig überführt wurden. Es gab nur einen Weg diesen Straflagern zu entkommen: die „Frontbewährung“. Der Fronteinsatz erfolgte zum Teil in den Straf- bzw. Bewährungskompanien 999 der Wehrmacht, wo die Betroffenen oft schnell den Tod fanden.<sup>90</sup>

Die als „Kriegstäter“ geführten Strafgefangenen wurden auf einer Liste für „unterbrochene Zuchthausstrafen“ vermerkt und nach anstaltsärztlicher Prüfung der „Lagerfähigkeit“ in eines der Straflager für Justizgefangene überstellt. Die Gestapo, die auch nach der gerichtlichen Aburteilung nicht die Kontrolle insbesondere über die politischen Delinquenten unter den „Rundfunkverbrechern“ aus der Hand zu geben gedachte, wachte argwöhnisch über den Strafvollzug. So wandte sich die Gestapo-Leitstelle in Karlsruhe bereits wenige Tage nach der Urteilsverkündung an den Oberstaatsanwalt beim Sondergericht Freiburg, um sich über die Strafvollstreckung gegen den Blechner M., ein ehemalige SPD-Mitglied und kleinen Funktionär aus Triberg im Schwarzwald, der wegen Abhörens zu einem Jahr und drei Monaten Zuchthaus verurteilt worden war, zu erkundigen:

*Ich bitte um Mitteilung, ob M. als Kriegstäter gilt, d. h. ob seine Strafhaft erst nach Kriegsende zu laufen beginnt. Sofern dies nicht zutrifft, bitte ich um Mitteilung in welcher Strafanstalt er seine Strafe verbüßt, da ich beabsichtige, ihn anschließend in Schutzhaft zu nehmen.*<sup>91</sup>

Das Ansinnen der Gestapo erübrigte sich letztlich dadurch, dass der Oberstaatsanwalt eine Strafaussetzung zum Zwecke des Fronteinsatzes verfügte und der Verurteilte schließlich zur Wehrmacht einberufen wurde. Später wurde er als vermisst aus Griechenland gemeldet.

Das Verfahren, politische Strafgefangene oder so genannte „Volksschädlinge“ nach Beendigung der Strafhaft in ein Konzentrationslager zu überstellen, stellte schon früh eine gängige staatspolizeiliche Praxis dar. Bereits 1935 hatte die Preußische Geheime Staatspolizei den

<sup>87</sup> Vgl. etwa den Titel von WOLFGANG SARODNICK: „Dieses Haus muss ein Haus des Schreckens werden ...“. Strafvollzug in Hamburg 1933 bis 1945. In: „Für Führer, Volk und Vaterland ...“. Hamburger Justiz im Nationalsozialismus. Hg. von der Justizbehörde Hamburg. Hamburg 1992, S. 332-381.

<sup>88</sup> RAINER MÖHLER: Strafvollzug im „Dritten Reich“. Nationale Politik und regionale Ausprägung am Beispiel des Saarlandes. In: Strafvollzug im „Dritten Reich“. Am Beispiel des Saarlandes. Hg. von HEIKE JUNG und HEINZ MÜLLER-DIETZ. Baden-Baden 1996, S. 9-302, hier S. 109.

<sup>89</sup> Vgl. RGBl. 1940 I, S. 877.

<sup>90</sup> Hierzu HANS-PETER KLAUSCH: Die Geschichte der Bewährungsbataillone 999 unter besonderer Berücksichtigung des antifaschistischen Widerstandes. 2. Bde. Köln 1987.

<sup>91</sup> Schreiben der Staatspolizeileitstelle Karlsruhe vom 2.11.1942, im Auftrag, gez. Herberg; StAF, A47/1-1025-1029.

Staatspolizeistellen gegenüber generell die Notwendigkeit der „Verhängung von Schutzhaft gegen zur Entlassung kommende Strafgefangene“ betont:

*Die strafrechtliche Erledigung einer politischen Straftat bedeutet daher durchaus nicht, daß nunmehr Maßnahmen der politischen Polizei nicht mehr erforderlich seien. Es ist vielmehr nach wie vor darauf zu achten, daß auch strafrechtlich abgeurteilte Personen nicht mehr die Möglichkeit haben, ihr politisches Treiben gegen den nationalsozialistischen Staat erneut aufzunehmen.*<sup>92</sup>

Ebenfalls seit dem Jahre 1935 bestand in Baden und somit auch für den Bereich des Sondergerichts Freiburg ein Übereinkommen zwischen Justiz und Gestapo bezüglich der Herausgabe von Daten der zur Entlassung kommenden Justizgefangenen. In einem Bericht der Karlsruher Gestapo an die Zentrale in Berlin aus dem Jahre 1936 über die „Entlassung von politischen Gefangenen und Überführung in Schutzhaft“ heißt es, es bestünde *eine an die Strafanstalten gerichtete Anordnung des Generalstaatsanwalts, wonach diese jeweils 1 Monat vor Entlassung politischer Strafgefangener über deren Führung zwecks Prüfung der Inschutzhaftnahme vorher zu berichten haben.*<sup>93</sup> Diese routinemäßigen Abgangsmeldungen aus dem Strafvollzug ermöglichten der Gestapo eine wirkungsvolle Kontrolle und Verfolgung abgeurteilter Delinquenten über die Strafvollstreckung hinaus.

In manchen Fällen war trotz Abgabe der Beschuldigten an die Justiz zur gerichtlichen Aburteilung von vornherein die nachfolgende Überstellung in ein Konzentrationslager vorgesehen. So kündigte die Gestapo bezüglich Hörern einer Abhörergemeinschaft aus dem katholischen Milieu der Staatsanwaltschaft gegenüber an, dass sie *beabsichtige, gegen die Strafgefangenen gegebenenfalls staatspolizeiliche Maßnahmen nach Verbüßung der Strafhaft bzw. im Falle der Aufhebung des Haftbefehls zu ergreifen.*<sup>94</sup> Die Gestapo machte ihre Ankündigung wahr, nach der Strafverbüßung wurde der Verurteilte, ein Freiburger AOK-Inspektor, der dem *politischen Katholizismus* zugerechnet wurde, in „Schutzhaft“ genommen. Die letzte Meldung über ihn stammte vom 28. Januar 1945 aus Dachau, es war die Todesmeldung. Zuvor hatte der Freiburger Oberstaatsanwalt noch vermerkt, da der Strafgefangene nach der Strafverbüßung in ein Konzentrationslager eingewiesen werden solle, käme im Hinblick hierauf *eine bedingte Strafaussetzung bei ihm nicht in Betracht.* Die mit verurteilte Ehefrau wurde gleichfalls in ein Konzentrationslager verbracht, das sie im Gegensatz zu ihrem Ehemann überlebte. Einer weiteren Mitbeschuldigten gelang es nur durch das Engagement des Oberstaatsanwalts Weiß<sup>95</sup>, der ebenfalls vorgesehenen Einweisung in ein Konzentrationslager zu entgehen, während den vierten Verurteilten wohl nur seine schwere Lungenerkrankung vor diesem Schicksal bewahrte.

Ein weiterer vom Sondergericht Freiburg wegen „Rundfunkverbrechen“ zu drei Jahren Zuchthaus Verurteilter wurde ebenfalls nach der Strafverbüßung in ein Konzentrationslager überstellt.<sup>96</sup> Zunächst hatte die Stapo-Leitstelle Karlsruhe gegen *die Erlassung der Reststrafe von 2 Monaten im Gnadenwege* keine Einwände. Doch als der Leiter des Zuchthauses Bruch-

<sup>92</sup> Preußische Geheime Staatspolizei, stellv. Chef und Inspekteur, i. V. gez. Heydrich; Abschrift des Schreibens vom 15.7.1935, Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, RW 18/38, Bl. 29.

<sup>93</sup> Schreiben Gestapo/Polizeipräsidium in Karlsruhe an Gestapo Berlin vom 28.7.1936; BAArch, R 58/2271.

<sup>94</sup> Vgl. auch nachfolgend das Verfahren StAF, A47/1-1571-1580.

<sup>95</sup> Inwieweit sich der Freiburger Leitende Oberstaatsanwalt Dr. Eugen Weiß, Dienstalster 11.5.1932 (vgl. Handbuch der Justizverwaltung, Berlin 1942, S. 134), auch anderweitig einsetzte, bedürfte zusätzlicher Untersuchung. Er hatte wohl Verbindung zu dem Kripo-Beamten Eugen Selber. Über Selber, der 1937 „in die Gestapo übergeleitet“ wurde, heißt es, der „gläubige Katholik“ stünde mit dem Leiter der Freiburger Staatsanwaltschaft in Kontakt, „um politisch und rassisch Verfolgten zu helfen“; vgl. Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau. Bd. 3. Von der badischen Herrschaft bis zur Gegenwart. Hg. von HEIKO HAUMANN und HANS SCHADEK. Stuttgart 1992, S. 344.

<sup>96</sup> Vgl. das Verfahren StAF, A47/1-563-566.

sal meldete, dass der Strafgefangene auch weiterhin an seiner politischen Einstellung festhalte, erhob die Gestapo *staatspolizeiliche Bedenken* gegen einen Gnadenerweis. Wenige Wochen nach der Haftentlassung wurde der Entlassene erneut von der Gestapo festgenommen und in das KZ Dachau eingeliefert, das er nicht überlebte.

Nach Kriegsende und unter alliierter Besatzung wurde die Rundfunkverordnung – wie andere einschlägige NS-Gesetzesbestimmungen auch – im Rahmen des Besatzungsrechts durch das „Gesetz Nr. 1“ des Alliierten Kontrollrats aufgehoben. Das Verfahren zur Aufhebung der ergangenen Urteile im Einzelnen geschah je nach Besatzungszone bzw. den späteren Ländern höchst unterschiedlich. Im französisch besetzten Teil Badens, in dessen Zuständigkeitsbereich auch der ehemalige Sondergerichtsbezirk Freiburg fiel, erfolgten die Aufhebungen aufgrund des Entscheids einer Straftilgungskommission, wonach gemäß der Landesverordnung vom 23. Dezember 1946 Verurteilungen wegen Handlungen aufzuheben sind, *die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 ausschließlich aus politischen, rassemäßigen oder weltanschaulichen Gründen aus Gegnerschaft zum Nationalsozialismus begangen worden sind oder allein nach nationalsozialistischen Auffassungen zu bestrafen waren*.<sup>97</sup> Als Voraussetzung für die Entscheidung der Straftilgungskommission, die aus einem Kollegium von drei Richtern gebildet wurde, bedurfte es des Antrags des Verurteilten oder dessen Hinterbliebenen. Auch die Staatsanwaltschaft konnte einen solchen stellen. Weiterhin konnten die Betroffenen verlangen, dass die Aufhebung des in der NS-Zeit ergangenen Urteils öffentlich bekannt gemacht wurde. Von dem Rechtsanspruch auf Urteilsaufhebung wurde von den wegen „Rundfunkverbrechen“ Verurteilten des Sondergerichts Freiburg reger Gebrauch gemacht: Weit über die Hälfte der Akten weisen Aufhebungsbeschlüsse auf, wobei in mindestens zwei der Straftilgungsfälle von Rundfunkurteilen ein Richter an der Aufhebung des eigenen Urteils beteiligt war.<sup>98</sup>

---

<sup>97</sup> Landesverordnung über die Aufhebung von Urteilen der Strafgerichte und die Beseitigung nationalsozialistischer Eingriffe in die Strafrechtspflege vom 23.12.1946; Amtsblatt der Landesverwaltung Baden. Französisches Besatzungsgebiet, S. 151.

<sup>98</sup> Vgl. die Verfahren StAF, A47/1-1471 und StAF, A47/1-351. Auch bei der Aufhebung von Urteilen wegen „verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen“ werden solche Fälle konstatiert; vgl. BERND BOLL: „... das gesunde Volksempfinden auf das Größte verletzt.“ Die Offenburger Strafjustiz und der „verbotene Umgang mit Kriegsgefangenen“ während des 2. Weltkriegs. In: Die Ortenau 71, 1991, S. 645-678.